

## Statuten und Versicherungsbedingungen

Aarau 2005

Α.	ALLG	EMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
§	1	Rechtsnatur und Zweck	7
$\omega \omega \omega \omega \omega$	2	Mitglieder	7
§	2 bis		8
§	3	Anschlussvereinbarungen mit Gemeinden und weiteren Ar-	9
_	- his	beitgebern	
§	3 bis	Arbeitgeberwechsel	9
§	4	aufgehoben	10
Š	5 - his	Ausnahmen von der Beitrittspflicht	10
$\omega$	5 bis	Ausdehnung des Versichertenkreises	10
3	6 6 <sup>bis</sup>	aufgehoben	10
3		Einzelmitgliedschaft	10
8	7	aufgehoben	11 11
8	8 8 <sup>bis</sup>	Auskunfts- und Meldepflicht	12
8		Rückerstattung von Kassenleistungen	12
8	9 10	Unrichtige Angaben gegenüber dem Vertrauensarzt	12
8	11	Kassenleistungen Abtretung und Verpfändung von Kassenleistungen	12
§	12	Rechtspflege	13
3	12	Neonspirege	13
В.	ORGA	ANISATION	
§	13	Organe	13
3	13	Organe	13
1.	Die De	elegiertenversammlung	
	Allgen		
§	14	Zusammensetzung, Amtsdauer, Einberufung	13
§	15	Vorsitz, Protokoll, Stimmenzähler	13
§	16	Aufgaben, Urabstimmung	14
Š	17	Zustellungen	14
00000	18	Beschlussfähigkeit, Stimmabgabe des Präsidenten	15
§	19	Quorum, Abstimmung, Anregungen	15
§	20	Entschädigung der Delegierten	15
•			
b)	Wahl	der Delegierten	
§	21	Zahl der Delegierten	16
§	22	Zuteilung und Anzahl Delegierte je Wahlkreis	16
§ §	23	Wahlkreise	16
§	24	Stimmregister	16
§	25	Ansetzung und Bekanntgabe des Wahlganges	17
$\omega \omega \omega \omega$	26	Wahlvorschläge	17
§	27	Einreichung der Wahlvorschläge und Wahlannahmeerklärung	17
§	28	Stille Wahl und fehlende Wahlvorschläge	17
§	29	Wahlgang	18
8000	30	Wahlbüro	18
§	31	Prüfung der Stimmkuverts	18
§	32	Mehrere Namen	18
§	33	Wahlergebnis	19

§ §	34 35	WahlprotokollBekanntgabe des Wahlergebnisses	19 19
000000	36	Beschwerden	19
§	37	Freiwerdende Delegiertensitze	19
§	38	Ersatzdelegierte	20
2.	Der Vo	rstand	
§	39	Zusammensetzung, Amtsdauer	20
§ §	40	Aufgaben	20
§	41	Beschlussfähigkeit	21
3.	Die Ge	schäftsleitung	
§	42	Geschäftsleitung	21
4.	Kontrol	le	
§	43	Kontrolle	22
§	44	Versicherungstechnische Bilanz	22
00000	45	aufgehoben	22
§	46	aufgehoben	22
Š	46 bis	Schweigepflicht und Strafbestimmungen	22
§	47	aufgehoben	22
C		GANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§	47 bis	Erweiterung der Delegiertenversammlung	23
§ §	47 <sup>ter</sup>	Erweiterung des Vorstandes	23
§	48	Auflösung der Kasse	23
§	49	In-Kraft-Treten	23
		Versicherungsbedingungen	
Α	FINNA	HMEN DER KASSE	
_	1	Einnahmen	26
8	2	Beiträge	26
8	3	Versicherte Besoldung, Koordinationsabzug	27
Ş	4	aufgehoben	27
<i>๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛๛</i>	5	Einkaufsgeld bei Erhöhung der versicherten Besoldung	28
§	5 bis	aufgehoben	28
§	6	Eintrittsleistung; Einkauf von Versicherungszeit	28
§	7	Variable Arbeitspensen	30
§	8	aufgehoben	30
§	9	aufgehoben	30
Š	10	Beitragszahlung und Abrechnung	30

			Seite
В	LEIST	JNGEN DER KASSE	
1.	Allgem	eine Bestimmungen	
Ş	11	aufgehoben	31
8	11 bis	aufgehoben	31
8	12	Eröffnung und Auszahlung von Kassenleistungen	31
8	13	Rentenauskauf	32
8	14	Kumulation mit weiteren Versicherungsleistungen	32
$\omega \omega \omega \omega \omega \omega \omega$	15	Ersatzansprüche gegen Dritte	33
2.	Alters-	und Invalidenrenten	
§	16	Versicherte Alters- und Invalidenrente	33
	17	Invalidität	34
8	18	Kürzung, Entzug und Verrechnung der Invalidenleistungen	35
8	19	Teilinvalidität	36
8	20	Unverschuldete Auflösung des Dienstverhältnisses	36
8	21	Invalidenzusatzrenten	37
$\omega \omega \omega \omega \omega \omega \omega \omega \omega$	22	Befristete Renten und Teilrenten	37
8	23	Veränderung des Erwerbseinkommens und des Beschäfti-	38
3		gungsgrades bei Invalidität	00
8	24	aufgehoben	38
8	25	Pensionierungsalter; Rentenvorbezug und Rentenaufschub	38
8	25 bis	Überbrückungsrente	39
8	26	aufgehoben	40
0000000	27	aufgehoben	40
2	Ebogot		
	_	tenrente	
§	28	Rentenanspruch	40
§ §	29	aufgehoben	41
Ş	30	Höhe der Ehegattenrente	41
§	31	aufgehoben	41
§	32	Erlöschen der Rente	41
§	33	aufgehoben	41
4.	Waiser	nrenten	
§	34	Waisenrente	42
0000	35	aufgehoben	42
§	36	Höhe der Rente	42
5.	Kinderr	renten	
§	37	Kinderrenten	42
§	38	aufgehoben	43
6.	Rückza	ahlungen	
_	39		43
8000	39 40	aufgehoben	43
8	40 41	aufgehoben Herabsetzung der versicherten Besoldung	43
3	<b>→</b> 1	rierabsetzurig der versionerten besoldurig	43

	Seite
7. Austrittsleistungen	
§ 41 bis Austrittsleistung, Anspruch und Höhe	43
<ul> <li>§ 41 bis Austrittsleistung, Anspruch und Höhe</li> <li>§ 41 ter Austrittsleistung, Auszahlung</li> <li>§ 41 quater aufgehoben</li> <li>§ 42 aufgehoben</li> <li>§ 43 aufgehoben</li> <li>§ 44 aufgehoben</li> <li>§ 45 aufgehoben</li> <li>§ 46 aufgehoben</li> <li>§ 47 aufgehoben</li> </ul>	45
§ 41 <sup>quater</sup> aufgehoben	45
§ 42 aufgehoben	45
§ 43 aufgehoben	45
§ 44 aufgehoben	46
§ 45 aufgehoben	46
§ 46 aufgehoben	46
	46
§ 47 bis aufgehoben	46
8. Wohneigentum	
§ 47 <sup>ter</sup> Grundsatz	46
C. AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG	
	47
§ 48 Voraussetzungen, Gesamtaufwand	47
D. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 49 aufgehoben	47
§ 50 aufgehoben	47
§ 51 aufgehoben	47
§ 52 aufgehoben	47
§ 53 aufgehoben	47
§ 54 Besitzstand der bisherigen Versicherten; Altersrenten; Invali-	48
denzusatzrenten; Überbrückungsrenten; Kinderrenten	
§ 54 bis Besitzstand der bisherigen Versicherten; Ehegattenrente,	50
Waisenrente	E 1
§ 54 ter Versicherungsjahre; Austrittsleistung	51
§ 54 quater Wegfall gesundheitlicher Vorbehalte	51
§ 54 <sup>quinquies</sup> Koordinationsabzug bei Teilzeitbeschäftigten	51
<ul> <li>§ 54 sexies Umwandlungen in Zusatzrenten</li></ul>	51
§ 55 Besitzstand der Lehrpersonen an der Volksschule; Altersrenten; Zusatzrenten	52
•	54
	54 54
§ 56 bis Reduzierte Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung	
§ 57 Vorzeitige Pensionierung von Lehrpersonen an der Volks- schule	55
§ 57 bis Rentenalter der Lehrerinnen an der Volksschule	56
§ 58 In-Kraft-Treten, Vollzug	57
3 50 III-Mait-Meten, volizug	37
ANHANG	
Tabelle A: Barwertfaktoren / Einkauf Versicherungsjahre	59
Tabelle B: Alters- und Invalidenrenten	60
Tabelle C: Zusatzrenten	61
Tabelle D: Einkaufsgeld	62

## Verwendete Abkürzungen

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung

ALWWK Aarg. Lehrerwitwen- und –waisenkasse

BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlasse-

nen- und Invalidenvorsorge

BVV 2 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen

und Invalidenvorsorge

EVK 90 / 4 % Technische Grundlagen der Eidgenössischen Versiche-

rungskasse, Ausgabe 1990, berechnet mit einem techni-

schen Zinsfuss von 4 %

FZG Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen

Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge

IV Invalidenversicherung

IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

LPVK Personalvorsorgekasse für Lehrpersonen

LPV-Überführung Überführung der Personalvorsorge für Lehrpersonen an der Volksschule in die Aargauische Pensionskasse

UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung

VB Versicherungsbedingungen der Aargauischen Pen-

sionskasse

## Statuten der Aargauischen Pensionskasse

vom 25. Oktober 1958

## A. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1** 

<sup>1</sup> Die Aargauische Pensionskasse (nachfolgend Kasse ge- Rechtsnatur nannt) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Aarau und hat den Zweck, ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

und Zweck

- <sup>2</sup> Die Kasse führt als registrierte Vorsorgeeinrichtung die obligatorische Versicherung nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend BVG genannt) für die Mitglieder der Kasse.
- <sup>3</sup> Die Mindestleistungen gemäss BVG und die Leistungen für die Eintrittsgeneration gemäss Art. 21 der Verordnung zum BVG (BVV 2) sind garantiert.
- <sup>4</sup> Die Kasse vollzieht die Bestimmungen über die Ansprüche des Versicherten im Freizügigkeitsfall nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
- <sup>5</sup> Die Kasse vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

§ 2

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates und der Mitglieder selbständigen Staatsanstalten sowie die Lehrpersonen an der Volksschule, deren Jahreseinkommen den Betrag der einfachen maximalen Altersrente der AHV übersteigt, werden ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres in die Kasse aufgenommen. Der Beitritt ist obligatorisch.

1<sup>bis</sup> aufgehoben

1<sup>ter</sup> aufgehoben

- <sup>2</sup> Nicht in die Kasse aufgenommen werden Dienstnehmer, die:
- a) hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben,
- b) ein Dienstverhältnis von höchstens drei Monaten eingehen; wird das Dienstverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, muss die Aufnahme in die Kasse vom Tag der Verlängerungsvereinbarung an erfolgen,
- c) im Sinne der IV zu mindestens zwei Dritteln invalid sind,
- d) nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind.
- <sup>3</sup> Mitglieder der Kasse können das zusätzliche Einkommen aus nebenberuflicher Tätigkeit nur bei der Kasse versichern, wenn die beiden Tätigkeiten in einem engen beruflichen Zusammenhang stehen und die Administration des Vorsorgeverhältnisses als Ganzes über einen Arbeitgeber läuft. Ein Einkommen aus einer zusätzlichen selbständigen Erwerbstätigkeit kann nicht bei der Kasse versichert werden.
- <sup>4</sup> Wo Ausdrücke verwendet werden, die sich auf Personen oder Funktionen beziehen, gelten sie für Mann und Frau.

§ 2 bis

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft wird begründet mit dem Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 24. Altersjahres ist das Mitglied für die Risiken Invalidität und Tod versichert.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Dienstverhältnisses oder mit dem Dahinfallen der Voraussetzungen gemäss § 2 Absatz 1. Für die Risiken Tod und Invalidität, gemäss BVG, bleibt das Mitglied während eines Monats nach Auflösung des Dienstverhältnisses bei der Kasse versichert, sofern es innert dieser Frist nicht ein neues Dienst-

verhältnis mit obligatorischer Unterstellung unter das BVG beginnt.

§ 3

<sup>1</sup> Nach Unterzeichnung einer Anschlussvereinbarung können durch Beschluss des Vorstandes der Kasse angeschlossen werden:

Anschlussvereinbarungen mit Gemeinden und weiteren Arbeitgebern

- a) aargauische Gemeinden
- b) öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Institutionen mit Sitz im Kanton Aargau
- c) privatrechtliche Organisationen und Unternehmungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand und Sitz im Kanton Aargau.
- <sup>2</sup> Bei Anschluss an die Kasse verpflichtet sich der Arbeitgeber, sein gesamtes Personal bei der Kasse zu versichern und die gegenwärtigen und künftigen Bestimmungen der Kasse zu befolgen, sowie die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen gemäss BVG i.S. von Art. 45 BVV 2 zu übernehmen.
- <sup>3</sup> Bei einer Auflösung der Anschlussvereinbarung scheiden das aktive Personal und die dem Arbeitgeber zuzuordnenden Rentenbezüger aus der Kasse aus, sofern zwischen dem Vorstand und dem Arbeitgeber nichts anderes vereinbart wird.
- <sup>4</sup> Der Arbeitgeber muss der Kasse bei der Auflösung der Anschlussvereinbarung den aufgrund der Teilliquidationsbilanz errechneten anteilsmässigen Fehlbetrag für das aktive Personal und die dem Arbeitgeber zuzuordnenden Rentenbezüger ersetzen.
- <sup>5</sup> Der Vorstand legt im übrigen die Bedingungen für den Abschluss und die Auflösung der Anschlussvereinbarung in einem Reglement fest.

§ 3 bis

Bei einem Wechsel des Versicherten zu einem andern Arbeitgeber, welcher ebenfalls der Kasse angeschlossen ist, wird wie im Freizügigkeitsfall abgerechnet.

Arbeitgeberwechsel

§ 4

aufgehoben

§ 5

Ausnahmen von der Beitrittspflicht

Die Geschäftsleitung kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber Ausnahmen von der Beitrittspflicht eines Arbeitnehmers bewilligen, wenn der Nachweis einer gleichwertigen Versicherung erbracht wird, wichtige Gründe vorliegen und die Leistungen gemäss BVG garantiert sind.

 $\S 5$  bis

Ausdehnung des Versichertenkreises

Die Kasse kann nach Rücksprache mit dem betroffenen Arbeitgeber und dem Regierungsrat Arbeitnehmende versichern, die weder gemäss § 2 Abs. 1 noch § 3 Abs. 2 obligatorisch beitreten müssen.

§ 6

aufgehoben

§ 6 bis

Einzelmitgliedschaft

- <sup>1</sup> Wenn ein Mitglied das 50. Altersjahr vollendet hat und das Dienstverhältnis aufgibt, kann die Geschäftsleitung den Verbleib in der Kasse als Einzelmitglied bewilligen, sofern ein Übertritt zu einer andern Kasse nicht möglich ist. Das Mitglied hat das Gesuch, in der Kasse zu verbleiben, schriftlich vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Weiterführung der Versicherung des Einzelmitgliedes erfolgt beitragsfrei. Die bestehende Versicherung wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen in einen Rentenanspruch, der die Risiken Alter, Invalidität und Tod abdeckt, umgewandelt.

- <sup>3</sup> aufgehoben
- <sup>4</sup> aufgehoben
- <sup>5</sup> aufgehoben

§ 7

aufgehoben

§ 8

<sup>1</sup> Arbeitgeber, Mitglieder und Rentenbezüger sind den Kassenorganen, der Kassenverwaltung und den Vertrauensärzten gegenüber verpflichtet, wahrheitsgetreue Angaben zu machen und die erforderlichen Ausweise zu beschaffen. Die Versicherten haben insbesondere der Kasse Einsicht in die Abrechnung über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

Auskunftsund Meldepflicht

- <sup>1 bis</sup> Der Kasse sind alle für das Vorsorgeverhältnis relevanten Angaben sowie Änderungen unverzüglich mitzuteilen, insbesondere
- a) beim Eintritt Name und Adresse der bisherigen Vorsorgeeinrichtung;
- b) beim Eintritt den noch nicht zurückbezahlten Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung, sowie einen verpfändeten Betrag und den Namen des Pfandgläubigers;
- c) vor Austritt die neue Vorsorgeeinrichtung, an die die Austrittsleistung zu überweisen ist;
- d) das Datum einer Eheschliessung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Kasse ist befugt, Kosten, die aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Verletzung dieser Pflichten erwachsen, in Rechnung zu stellen.

§ 8 bis

Rückerstattung von Kassenleistungen

- <sup>1</sup> Kassenleistungen, welche infolge Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht zu Unrecht ausbezahlt wurden, sind zurückzuerstatten.
- <sup>2</sup> Für den zu Unrecht ausbezahlten Betrag kann die Kasse einen Zins verlangen.

§ 9

gaben gegenüber dem Vertrauensarzt

Unrichtige An- Ergibt sich, dass der Versicherte gegenüber dem Vertrauensarzt im Zusammenhang mit Abklärungen über das Vorliegen einer Invalidität unrichtige Angaben gemacht hat, können durch die Geschäftsleitung Leistungskürzungen ausgesprochen werden.

§ 10

## Kassenleistungen

Kassenleistungen im Sinne der Statuten sind:

- a) Altersrenten
- b) Invalidenrenten
- c) Zusatzrenten
- d) Kinderrenten
- e) Waisenrenten
- f) Ehegattenrenten
- g) Abfindungen
- h) Freizügigkeitsleistungen, bzw. Austrittsleistungen
- i) Überbrückungsrenten
- k) Rückzahlungen
- I) Ausserordentliche Unterstützungen

§ 11

Abtretung und Verpfändung von Kassenleistungen

Die Abtretung und Verpfändung von Kassenleistungen vor deren Fälligkeit ist ungültig. Ausgenommen ist die Verpfändung von Leistungsansprüchen gegenüber der Kasse betreffend Wohneigentum im Sinne von Art. 331d OR.

§ 12

Für Klagen wegen Streitigkeiten zwischen Kasse, Arbeitge- Rechtspflege bern und Versicherten ist das aargauische Versicherungsgericht zuständig.

## B. Organisation

§ 13

Die Organe der Kasse sind:

Organe

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsleitung.
  - 1. Die Delegiertenversammlung
    - a) Allgemeines

§ 14

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten und den Mitgliedern des Vorstandes, die ebenfalls mit Sitz und Stimme an den Verhandlungen teilnehmen. Zusammensetzung, Amtsdauer, Einberufung

- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit der staatlichen Amtsperiode zusammen.
- <sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt. Sie muss überdies einberufen werden, wenn zehn Delegierte es verlangen.

§ 15

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten der Kasse. Das Protokoll wird vom Aktuar geführt.

Vorsitz, Protokoll, Stimmenzähler

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung bezeichnet die erforderliche Zahl von Stimmenzählern.

§ 16

## Aufgaben, Urabstimmung

- <sup>1</sup> Der Delegiertenversammlung obliegt:
- a) die Wahl von fünf Mitgliedern des Vorstandes
- b) aufgehoben
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- d) die Genehmigung der Rechnung,
- e) die Bezeichnung der Wahlkreise,
- f) die Änderung der Statuten,
- g) die Aufstellung und Änderung der Versicherungsbedingungen,
- h) der Erlass von Vorschriften über das Aufnahme- und Pensionierungsverfahren,
- i) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Kasse.
- <sup>2</sup> Beschlüsse über die in Absatz 1 lit. f, g und i aufgeführten Geschäfte sind im Amtsblatt zu veröffentlichen oder den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Sie müssen diesen in einer Urabstimmung zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt werden, wenn es in einer von mindestens dreihundert Mitgliedern unterzeichneten Eingabe, welche dem Vorstand innerhalb von dreissig Tagen nach Veröffentlichung oder Zustellung des Beschlusses einzureichen ist, verlangt wird. Über die Annahme oder Ablehnung eines Beschlusses entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen.
- <sup>3</sup> Die Beschlüsse über die in Absatz 1 lit. d, f, g und i genannten Geschäfte bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates.

§ 17

## Zustellungen

- <sup>1</sup> Mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung sind den Delegierten der Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände zuzustellen.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder werden mit einer Kurzfassung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung bedient. Die ausführliche Fassung wird auf Verlangen zugestellt.

## § 18

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Delegierten einschliesslich der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

Beschlussfähigkeit, Stimmabgabe des Präsidenten

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen stimmt der Präsident mit; bei gleicher Stimmenzahl zählt seine Stimme doppelt.

## § 19

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

Quorum, Abstimmung, Anregungen

- <sup>2</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass mindestens ein Fünftel der Anwesenden geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- <sup>3</sup> Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Traktandenliste stehen, werden als blosse Anregung behandelt.
- <sup>4</sup> Nimmt der Vorstand von sich aus oder auf Beschluss der Delegiertenversammlung eine Anregung zur Prüfung entgegen, so hat er darüber der nächsten Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## § 20

<sup>1</sup> Die Delegierten erhalten für ihre Teilnahme an den Delegiertenversammlungen ein Taggeld und die Reiseentschädigung.

Entschädigung der Delegierten

<sup>2</sup> Das Taggeld wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

## b) Wahl der Delegierten

## § 21

Zahl der Delegierten

Die Mitglieder wählen 100 Delegierte und pro Wahlkreis mindestens 2 Ersatzdelegierte. Als Delegierte bzw. Ersatzdelegierte sind aktive Versicherte und Rentenbezüger wählbar.

## § 22

Zuteilung und Anzahl Delegierte je Wahlkreis

Die Zahl der Delegierten pro Wahlkreis wird entsprechend der Zahl der Mitglieder des betreffenden Wahlkreises am Ende des Vorjahres verteilt. Bruchzahlen werden abgerundet, und die Verteilung der Restsitze erfolgt nach dem Ausmass der Abrundung, wobei bei Gleichheit das Los entscheidet.

## § 23

## Wahlkreise

- <sup>1</sup> Es werden selbständige Wahlkreise gebildet, die nach Verwaltungen ausgeschieden sind.
- <sup>2</sup> Die Wahlkreise sowie die Anzahl der Ersatzdelegierten werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

## § 24

- Stimmregister <sup>1</sup> Für jeden Wahlkreis wird durch die Kasse ein Verzeichnis der Stimmberechtigten (Stimmregister) erstellt.
  - <sup>2</sup> Die Zahl der Mitglieder, die für die Anzahl der zu wählenden Delegierten massgebend ist, wird eine Woche vor der Bekanntgabe des Wahlganges im Amtsblatt anhand der Stimmregister festgestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Stimmregister sind einen Monat vor dem Wahltag abzuschliessen.

## § 25

Der vom Vorstand anzusetzende Wahlgang und die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten sind im Amtsblatt mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag bekannt zu geben.

Ansetzung und Bekanntgabe des Wahlganges

## § 26

Durch mindestens zehn Stimmberechtigte eines Wahlkrei- Wahlvorses können ein oder mehrere Delegierte und Ersatzdele- schläge gierte vorgeschlagen werden.

## § 27

Die Wahlvorschläge sind schriftlich und spätestens vier Wochen vor dem Wahltag der Kasse einzureichen. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als im betreffenden Wahlkreis Delegierte bzw. Ersatzdelegierte zu wählen sind. Die Vorgeschlagenen bezeugen mit ihrer Unterschrift auf dem Wahlvorschlag die Annahme einer allfälligen Wahl.

Einreichung der Wahlvorschläge und Wahlannahmeerklärung

## § 28

<sup>1</sup> Werden in einem Wahlkreis nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Delegierte bzw. Ersatzdelegierte zu wählen sind, so werden diese durch den Vorstand als gewählt erklärt. Bezüglich der Reihenfolge der Ersatzdelegierten gilt § 33 analog.

Stille Wahl und fehlende Wahlvorschläge

<sup>2</sup> Werden weniger Kandidaten vorgeschlagen, als Delegierte bzw. Ersatzdelegierte zu wählen sind, so werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt. Der Vorstand bestimmt unter den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkreises die restlichen Delegierten bzw. Ersatzdelegierten und deren Reihenfolge. Sie gelten als gewählt, wenn sie die Wahl mittels schriftlicher Erklärung annehmen.

§ 29

Wahlgang

- <sup>1</sup> Werden in einem Wahlkreis mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Delegierte bzw. Ersatzdelegierte zu wählen sind, so findet der Wahlgang statt.
- <sup>2</sup> Für den Wahlgang gelten folgende Vorschriften:
- a) Jedem Stimmberechtigten sind durch die Kasse spätestens zehn Tage vor dem Wahltag eine Ausweiskarte, ein Stimmkuvert, ein Verzeichnis der Wahlvorschläge und ein Wahlzettel zuzustellen. Der Wahlzettel hat so viele Linien zu enthalten, als im betreffenden Wahlkreis Delegierte bzw. Ersatzdelegierte zu wählen sind.
- b) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der Stimmberechtigte spätestens bis zum Wahltag seine Ausweiskarte und den ausgefüllten Wahlzettel im verschlossenen Stimmkuvert durch die Post der Kasse zustellt.

§ 30

Wahlbüro

Für die Ausmittlung der Resultate wird ein Wahlbüro bestellt, bestehend aus dem Geschäftsführer als Präsident und zwei vom Vorstand bezeichneten Mitgliedern.

§ 31

## Prüfung der Stimmkuverts

- <sup>1</sup> Bei der Prüfung der Stimmkuverts ist zunächst das Datum des Poststempels festzustellen. Kuverts, die nach dem Wahltag abgestempelt wurden, sind ungültig.
- <sup>2</sup> Enthält ein Stimmkuvert keine oder mehr als eine Ausweiskarte, so ist die Stimmabgabe ungültig.

§ 32

Mehrere Namen

- <sup>1</sup> Enthält ein Stimmzettel den gleichen Kandidatennamen mehr als einmal, so wird er nur einmal gezählt.
- <sup>2</sup> Sind auf einem Stimmzettel mehr Kandidaten aufgeführt, als im betreffenden Wahlkreis Delegierte zu wählen sind,

so sind die überzähligen Namen von unten nach oben zu streichen. Gleiches gilt für die Ersatzdelegierten.

§ 33

Als gewählt gilt, wer im betreffenden Wahlkreis am meisten Wahlergebnis Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das durch den Präsidenten des Wahlbüros gezogen wird.

§ 34

Über das Ausmittlungsverfahren und das Wahlergebnis er- Wahlprotostellt das Wahlbüro ein Protokoll.

koll

§ 35

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 36

Beschwer-Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen sind innerhalb von 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt an den Vorstand zu richten.

§ 37

Freiwerdende Delegiertensitze

- a) Austritt aus der Kasse
- b) Rücktritt
- c) Tod

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Kasse eröffnet den Gewählten ihre Wahl.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Namen der gewählten Delegierten bzw. Ersatzdelegierten sind zudem im Amtsblatt zu veröffentlichen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Delegiertensitze werden während der Amtsdauer frei durch

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> aufgehoben

§ 38

## Ersatzdelegierte

- <sup>1</sup> Die gemäss § 37 freiwerdenden Delegiertensitze werden durch Ersatzdelegierte desselben Wahlkreises ersetzt. § 33 gilt analog.
- <sup>2</sup> Kann ein Sitz nicht einem Ersatzdelegierten des gleichen Wahlkreises übertragen werden, so bestimmt der Vorstand unter den Wahlberechtigten des Wahlkreises die Delegierten.

## 2. Der Vorstand

§ 39

## Zusammensetzung, Amtsdauer

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, wovon fünf von der Delegiertenversammlung und fünf vom Regierungsrat gewählt werden.
- <sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit der staatlichen Amtsperiode zusammen.

§ 40

#### Aufgaben

Der Vorstand ist für die übergeordnete Führung der Kasse verantwortlich. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, deren Erledigung nach den Statuten oder Reglementen nicht in die Zuständigkeit eines anderen Kassenorgans fällt. Insbesondere liegen ihm folgende Verrichtungen ob:

- a) die Vertretung der Kasse nach aussen, soweit sie nicht an die Geschäftsleitung delegiert wird,
- b) die Vorbereitung der Delegiertenwahlen und der Delegiertenversammlungen,
- c) aufgehoben
- d) aufgehoben
- e) aufgehoben
- f) aufgehoben
- g) die Abnahme der Rechnung zu Handen der Delegiertenversammlung,

- h) die Berichterstattung an die Delegiertenversammlung über die Geschäftsführung,
- i) die Bezeichnung der Kontrollstelle, der Versicherungsexperten und der Vertrauensärzte,
- k) die Vermögensverwaltung im Rahmen der BVG-Vorschriften,
- I) die Anstellung der Geschäftsleitung,
- m) aufgehoben
- n) die Herausgabe der in den Versicherungsbedingungen erwähnten Tabellen nach versicherungstechnischen Grundsätzen,
- o) aufgehoben
- p) die Beschlussfassung über das Budget,
- q) der Erlass der erforderlichen Ausführungsreglemente, insbesondere:
  - zum Zeichnungsrecht
  - zur Vermögensanlage
  - zur Organisation der Geschäftsleitung
  - zur Entschädigung des Vorstandes
  - zum Personalrecht

§ 41

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen stimmt der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

## 3. Die Geschäftsleitung

§ 42

Der Vorstand überträgt die laufende Geschäftsführung einer Geschäftsleitung. Geschäftsleitung

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zirkulationsbeschlüsse bedürfen für ihre Gültigkeit der Einstimmigkeit.

4. Kontrolle

§ 43

Kontrolle

Die Kontrolle erfolgt nach den Bestimmungen des BVG. Die Kontrollstelle und der Versicherungsexperte erstatten dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich Bericht.

§ 44

Versicherungstechnische Bilanz Periodisch ist eine versicherungstechnische Bilanz zu erstellen.

§ 45

aufgehoben

§ 46

aufgehoben

§ 46 bis

Schweigepflicht und Strafbestimmungen <sup>1</sup> Die Personen, die mit der Durchführung, mit der Beaufsichtigung und mit der Kontrolle der Durchführung betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 47

aufgehoben

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Strafbestimmungen gemäss BVG finden Anwendung.

## C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 47 bis

<sup>1</sup> Die bisherigen Mitglieder der LPVK und der ALWWK bilden einen Wahlkreis und wählen 30 Delegierte sowie 10 Ersatzdelegierte für die laufende Amtsdauer 2001 – 2005.

Erweiterung der Delegiertenversammlung

<sup>2</sup> Für das Wahlprozedere gelten die §§ 22 ff., soweit durch die Organe der LPVK und ALWWK nichts abweichendes festaeleat wird.

## § 47 ter

<sup>1</sup> Die bisherigen Mitglieder der LPVK und der ALWWK wäh- Erweiterung len ein Vorstandsmitglied für die laufende Amtsdauer 2001 -2005.

des Vorstandes

- <sup>2</sup> Das Wahlprozedere wird durch die Organe der LPVK und ALWWK festgelegt.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat wählt ein zusätzliches Vorstandsmitglied für die laufende Amtsdauer 2001 – 2005.

## § 48

- <sup>1</sup> Für die Auflösung der Kasse ist die Zustimmung von drei Auflösung der Kasse Vierteln sämtlicher Delegierten nötig.
- <sup>2</sup> Das bei der Auflösung nach Erfüllung aller Verpflichtungen noch vorhandene Vermögen der Kasse geht an den Staat Aargau über.

## § 49

- <sup>1</sup> Die Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten der Statuten- In-Kraft-Treten änderung sind:
- a) die Rechtskraft der Beschlüsse des Grossen Rates betreffend LPV-Überführung:
- b) die Unterzeichnung aller notwendigen Verträge im Zu-

- sammenhang mit der LPV-Überführung durch die APK, die ALWWK und den Kanton;
- c) die Genehmigung der Statutenänderung durch den Grossen Rat.

## Aargauische Pensionskasse

Präsident: M. Sacher Aktuarin: J. Lüscher

Beschlossen durch die Generalversammlung vom 25. Oktober 1958 in Aarau; abgeändert durch die Delegiertenversammlungen vom 20. Juni 1977, 30. Juni 1983, 21. Juni 1989, 28. November 1994, 28. Juni 1999, 6. März 2000,12. März 2001 und 27. Mai 2003

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens nach Rücksprache mit dem LPVK-Vorstand, dem ALWWK-Vorstand und dem Regierungsrat.

Vom Grossen Rat genehmigt am 9. März 1959 bzw. 23. November 1977 bzw. 17. Januar 1984 bzw. 21. November 1989 bzw. 20. Dezember 1994 bzw. 7. September 1999 bzw. 27. Juni 2000 bzw. 26. Juni 2001 bzw. 25. November 2003

# Versicherungsbedingungen der Aargauischen Pensionskasse

vom 25. Oktober 1958

## A. Einnahmen der Kasse

## § 1

#### Einnahmen

- <sup>1</sup> Die Einnahmen der Kasse bestehen aus:
- 1. den ordentlichen Beiträgen der Mitglieder,
- 2. den ordentlichen Beiträgen des Staates und der übrigen beteiligten Arbeitgeber,
- 3. den Eintrittsleistungen und den Einkaufsleistungen,
- 4. den Einkaufsgeldern bei Erhöhung der versicherten Besoldung,
- 5. den Erträgen aus den Kapitalanlagen,
- 6. den Zinsen,
- 7. Rückzahlungen von Vorbezügen im Zusammenhang mit dem Wohneigentum und bei Ehescheidung.

## § 2

#### Beiträge

- <sup>1</sup> Die jährlichen Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten betragen zusammen von der versicherten Besoldung:
- a) ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres des Versicherten bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 24. Altersjahres 2 %, wovon der Arbeitgeber für sein Personal 1,3 % übernimmt.
- b) ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres des Versicherten 18 %, wovon der Arbeitgeber für sein Personal 11 % übernimmt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> aufgehoben

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der feste Beitrag pro Mitglied beträgt jährlich Fr. 60.--, wovon der Arbeitgeber Fr. 36.-- übernimmt.

- <sup>3</sup> Mit Erreichung der für die Pensionierung massgebenden ordentlichen Altersgrenze fallen die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten weg.
- <sup>4</sup> Unbezahlter Urlaub unterbricht die Versicherung nicht. Der Beurlaubte schuldet die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge während dieser Zeit.

<sup>1</sup> Als versicherte Besoldung gelten die auf die nächsten hundert Franken abgerundeten Bruttobezüge mit Ausschluss der zeitlich befristeten Zulagen sowie der Familienund Kinderzulagen, jedoch einschliesslich der Naturalleistungen, vermindert um den Koordinationsabzug. Dieser beträgt 20 % der Jahresbruttobesoldung zuzüglich Fr. 8000.--.

Versicherte Besoldung, Koordinationsabzug

- <sup>1 bis</sup> Leistet der Versicherte ein Arbeitspensum, welches unter der Hälfte eines vollen Pensums liegt, beträgt der Koordinationsabzug 20 % der Jahresbruttobesoldung zuzüglich 40 % des festen Betrages nach Absatz 1.
- <sup>2</sup> Der Barwert der Naturalleistungen wird vom Vorstand festgesetzt.
- <sup>3</sup> Der Höchstbetrag der versicherten Besoldung entspricht derjenigen eines Mitgliedes des Obergerichts.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei Verbesserung der AHV/IV-Renten den Koordinationsabzug mit Zustimmung des Vorstandes der Kasse so festzusetzen, dass das Verhältnis zwischen den Bezügen vor und nach der Pensionierung im wesentlichen unverändert bleibt. Der Besitzstand ist zu gewährleisten.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> aufgehoben

Einkaufsgeld bei Erhöhung der versicherten Besoldung

- <sup>1</sup> Für alle Erhöhungen der versicherten Besoldung bezahlt das Mitglied ein Einkaufsgeld von einem Drittel der Erhöhung.
- <sup>2</sup> Der Arbeitgeber leistet den dem Verhältnis zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag entsprechenden Betrag.
- <sup>3</sup> Mitgliedern, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, ist der Einkauf von Besoldungserhöhungen, die den gewährten Teuerungsausgleich gemäss kantonaler Ordnung übersteigen, freigestellt. Wird vom Einkauf des übersteigenden Teils Gebrauch gemacht, haben das Mitglied und der Arbeitgeber ein Einkaufsgeld gemäss Tabelle D im Anhang zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Einkaufsgelder sind in gleichen Monatsraten bis zum Ende des laufenden Jahres zu bezahlen.
- <sup>4 bis</sup> Tritt das Mitglied vor Ablauf von 12 Monaten aus dem Arbeitsverhältnis aus, sind die restlichen, noch nicht bezahlten Einkaufsraten auf den Zeitpunkt des Austritts zu bezahlen.
- <sup>5</sup> aufgehoben
- <sup>6</sup> Einkaufsgelder für die Erhöhung der versicherten Besoldung, die bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt sind, werden mit der Rente verrechnet. Wenn die Mitgliedschaft infolge Todes ohne Bestehen eines Rentenanspruches erlischt, fällt die Verpflichtung zur Bezahlung von Einkaufsgeldern dahin.

§ 5 bis

aufgehoben

§ 6

Eintrittsleistung; Einkauf von Versicherungszeit <sup>1</sup> Die Eintrittsleistung wird verwendet zum Einkauf von Versicherungszeit. Die Eintrittsleistung bemisst sich nach dem Alter des Versicherten und der zu versichernden Besoldung

beim Eintritt. Die Berechnung erfolgt nach Tabelle A im Anhang.

- <sup>2</sup> Als Versicherungszeit gelten die vollen Jahre bzw. Monate ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres, für die Beiträge bezahlt oder die eingekauft wurden.
- <sup>3</sup> Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Kasse. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Verzugszins zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Beim Eintritt des Versicherten in die Kasse wird die Austrittsleistung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung als Eintrittsleistung verwendet. Verbleibt nach Einkauf in die maximal möglichen Leistungen ein Rest, so wird eine Zusatzrente gemäss Tabelle C im Anhang gewährt.
- <sup>5</sup> Der Versicherte kann innert 90 Tagen seit Eintritt in die Kasse, in jedem Fall jedoch vor Eintritt des Versicherungsfalles, eine Erklärung über den gewünschten Einkauf von fehlender Versicherungszeit abgeben. Tritt ein Versicherungsfall vor Abgabe einer Erklärung ein, kann keine Versicherungszeit mehr eingekauft werden.
- <sup>6</sup> Der Versicherte kann ausserdem durch Barzahlung auf die durch die Geschäftsleitung festgelegten Zeitpunkte fehlende Versicherungszeit einkaufen.
- <sup>7</sup> Derjenige Teil der Eintrittsleistung, der durch die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung nicht gedeckt ist, und der beim Eintritt auch nicht sofort bezahlt wird, ist zu verzinsen und zu amortisieren. Die monatlichen Amortisationsbeträge enthalten eine Risikoprämie zwecks Schuldentilgung im Invaliditäts- oder Todesfall. Die Geschäftsleitung regelt die Modalitäten.
- <sup>8</sup> Wird im Zusammenhang mit einer Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung des Versicherten durch den Richter auf den andern Ehegatten übertragen, kann der Versicherte die durch die Übertragung gekürzte Versicherungszeit wieder einkaufen.

Variable Arbeitspensen

Ändert der Beschäftigungsgrad des Versicherten für die Dauer von mindestens sechs Monaten, wird wie im Freizügigkeitsfall abgerechnet.

§ 8

aufgehoben

§ 9

aufgehoben

§ 10

Beitragszahlung und Abrechnung

- <sup>1</sup> Die Beiträge der Versicherten werden auf 12 Monate verteilt und durch den Arbeitgeber von deren Besoldung abgezogen.
- <sup>1 bis</sup> Amortisationen von geschuldeten Eintrittsleistungen werden ebenfalls durch den Arbeitgeber von der Besoldung des Versicherten abgezogen und monatlich der Kasse überwiesen. Vorbehalten bleibt das Lastschriftverfahren durch die Kasse.
- <sup>2</sup> Der Arbeitgeber entrichtet der Kasse unaufgefordert auf den letzten Bankwerktag eines Monats die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge des betreffenden Monats.
- <sup>3</sup> Für verspätete Zahlungen ist ein von der Geschäftsleitung festgesetzter Verzugszins geschuldet.
- <sup>4</sup> Der Arbeitgeber übergibt der Kasse jeweils bis Ende Dezember die Abrechnung mit den verlangten Angaben über die Beiträge des laufenden Jahres und die provisorische Beitragsabrechnung für das Folgejahr.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Arbeitgeber hat der Kasse unaufgefordert und laufend Veränderungen im Lohn und in den persönlichen Verhältnissen eines Versicherten zu melden.

## B. Leistungen der Kasse

## 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 11

aufgehoben

§ 11 bis

aufgehoben

§ 12

<sup>1</sup> Der Anspruch auf eine Leistung der Kasse wird dem Berechtigten schriftlich eröffnet.

Eröffnung und Auszahlung von Kassenleistungen

- <sup>2</sup> Die Leistungen der Kasse sind wie folgt zahlbar:
- a) die monatlichen Rentenbetreffnisse am Ende des Monats;
- b) Kapitalleistungen innert 30 Tagen seit Entstehung des Anspruchs, frühestens jedoch wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bestimmt sind;
- c) Vorbezüge im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung gemäss Reglement des Vorstandes (§ 47 ter).
- <sup>3</sup> Die Renten werden für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, voll ausgerichtet.
- <sup>3 bis</sup> Die Renten werden auf ein Postcheck- oder Bankkonto überwiesen. Im Ausland wohnende Rentenberechtigte haben ein Zahlungsdomizil in der Schweiz anzugeben.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> aufgehoben

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Kasse kann Lebens- und andere Bescheinigungen zur Feststellung der Anspruchsberechtigung einholen. Leistungen der Kasse können ausgesetzt werden, bis die einverlangten Bescheinigungen in gehöriger Form vorliegen.

#### Rentenauskauf

- <sup>1</sup> Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent und die Waisenrente weniger als 2 Prozent der einfachen Minimalaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet. Die Höhe der Abfindung wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet.
- <sup>2</sup> Mit der Auszahlung der Abfindungssumme erlöschen alle Ansprüche gegenüber der Kasse.

## § 14

## Kumulation mit weiteren Versicherungsleistungen

- <sup>1</sup> Altersrenten der Kasse werden im Rahmen dieser Bestimmungen ungekürzt ausgerichtet.
- <sup>2</sup> Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Kasse sind soweit herabzusetzen, als sie zusammen mit Lohnersatzleistungen oder mit Leistungen der eidgenössischen AHV, der IV, gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) und der eidgenössischen Militärversicherung 90 % der Bruttobesoldung übersteigen. Hilflosenentschädigungen und Integritätsentschädigungen der eidgenössischen AHV/IV bzw. der UVG-Versicherer werden nicht berücksichtigt. Leistungen anderer Versicherungen, soweit sie vom Arbeitgeber ganz oder teilweise finanziert wurden, werden in die Kürzungsberechnung einbezogen. Liegt ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung vor, wird die Kürzung berechnet, wie wenn kein Vorbezug erfolgt wäre.
- <sup>2 bis</sup> Werden Kürzungen vorgenommen, so werden alle Leistungen der Kasse im gleichen Verhältnis gekürzt.
- <sup>3</sup> Teilinvalidenrenten werden entsprechend der wegfallenden Bruttobesoldung nach den Koordinationsregeln von Absatz 2 gekürzt.
- <sup>4</sup> Besteht die Versicherungsleistung nach Absatz 2 und 3 in einer Kapitalentschädigung, so ist sie nach versicherungstechnischen Grundsätzen in eine Rente umzurechnen.

- <sup>5</sup> Die für die Berechnung massgebende Bruttobesoldung gemäss Absatz 2 ist jeweils auf den 1. Januar dem gewährten Teuerungsausgleich gemäss kantonaler Ordnung anzupassen. Entsprechend sind auf den gleichen Zeitpunkt die gekürzten Renten neu festzusetzen.
- <sup>6</sup> Gekürzte Kassenrenten sind bei Änderung einer konkurrierenden Versicherungsleistung vor der ordentlichen Altersgrenze und bei Änderungen der Kinder- und Waisenrenten neu festzusetzen.

<sup>1</sup> Der Versicherte oder seine Hinterlassenen haben allfällige Schadenersatzansprüche gegen Dritte aus einem Ereignis, das Kassenleistungen auslöst, bis zur Höhe der Leistungen der Kasse an diese abzutreten und bei der Geltendmachung ihrer Regressansprüche mitzuwirken. Ersatzansprüche gegen Dritte

- <sup>1 bis</sup> Die Kasse ist berechtigt, Leistungen solange auszusetzen, bis die verlangte Abtretung erfolgt ist.
- <sup>1 ter</sup> Die Kasse kann Versicherungsleistungen in dem Mass kürzen, in welchem die Ansprüche nicht abgetreten worden sind.
- <sup>2</sup> Auf die Abtretung der Schadenersatzansprüche wird insoweit verzichtet, als die Schadenersatzleistungen und die Leistungen der Kasse zusammen 90 % der Bruttobesoldung nicht übersteigen.

#### 2. Alters- und Invalidenrenten

## § 16

<sup>1</sup> Die versicherten Alters- und Invalidenrenten berechnen sich in Prozenten der versicherten Besoldung, indem die Versicherungszeit mit dem Rentensatz von 1,71 % pro Jahr (0,1425 % pro Monat) multipliziert wird. Die möglichen Rentensätze gehen aus Tabelle B im Anhang hervor.

Versicherte Alters- und Invalidenrente

- <sup>1 bis</sup> Alters- und Invalidenrenten erhöhen sich um allfällige Zusatzrenten.
- <sup>2</sup> Für Versicherte, die der Kasse vor dem 1.1.1984 beigetreten sind, gilt die Tabelle gemäss § 54 Absatz 1 lit. a, für Versicherte, die der Kasse vom 1.1.1984 bis 31.12.1989 beigetreten sind, gilt die Tabelle gemäss § 54 Absatz 1 lit. b und für Versicherte, die vom 1.1.1990 bis zum 31.12.1994 beigetreten sind, die Tabelle gemäss § 54 Absatz 1 lit. c. Bestehende Kürzungen der versicherten Besoldung bleiben bestehen.
- <sup>2 bis</sup> Für Lehrpersonen an der Volksschule, die am 31. Dezember 1994 bereits bei der LPVK versichert waren, gilt der Besitzstand gemäss § 55.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Kürzung infolge noch geschuldeter Eintrittsgelder nach altem Recht.
- <sup>4</sup> Die Invalidenrente entspricht der Altersrente, die der Versicherte im Rücktrittsalter bei gleichbleibender versicherter Besoldung hätte erreichen können. Vorbehalten bleibt § 20.

#### Invalidität

- <sup>1</sup> Invalidität liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit oder Unfall voraussichtlich für dauernd oder längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist und deshalb seine bisherige oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht mehr oder nicht mehr voll ausüben kann.
- <sup>1 bis</sup> Der Anspruch auf eine Invalidenrente beginnt frühestens nach Ablauf der reglementarischen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers und endet mit dem Bezug einer Altersrente.
- <sup>2</sup> Wer Anspruch auf eine Invalidenrente erhebt, hat der Kasse persönlich oder durch seinen Arbeitgeber ein Pensionierungsgesuch einzureichen. Er hat dabei alle für die Beurtei-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> aufgehoben

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> aufgehoben

lung des Gesuchs nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen und sich den Anordnungen der Kasse zu unterziehen.

- <sup>3</sup> Über das Vorhandensein der Invalidität und das Ausmass des Invaliditätsgrades entscheidet die Geschäftsleitung auf Grund des Gutachtens eines Vertrauensarztes der Kasse. Die Kasse ist berechtigt, den Gesuchsteller einem weiteren Vertrauensarzt oder einem anderen von der Kasse bestimmten Arzt zur Begutachtung zu überweisen. In diesem Fall übernimmt die Kasse die Kosten der Begutachtung.
- <sup>3 bis</sup> Wird die vertrauensärztliche Untersuchung verweigert, kann die Geschäftsleitung Leistungen kürzen oder verweigern.
- <sup>4</sup> Mit der Anmeldung für eine Invalidenrente der Kasse hat sich der Versicherte darüber auszuweisen, dass er bei der eidgenössischen IV ein Rentenbegehren eingereicht hat. Er hat ferner die Kasse zu ermächtigen, bei der IV seine vollständigen Akten einzuverlangen. Der Entscheid der IV ist der Kasse vom Versicherten unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
- <sup>4 bis</sup> Unterbleibt die Anmeldung bei der eidgenössischen Invalidenversicherung oder erfolgt sie verspätet, kann die Geschäftsleitung die Leistungen kürzen.
- <sup>5</sup> Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Anspruchsberechtigten oder mit dem Wegfall der Invalidität.
- <sup>5 bis</sup> Invalidenrenten und -teilrenten werden vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters in der Regel auf eine befristete Zeitdauer gewährt.

§ 18

<sup>1</sup> Wird die Leistung der eidgenössischen Invalidenversicherung, oder eine Leistung gemäss UVG oder der eidgenössischen Militärversicherung gekürzt, entzogen oder verweigert, so kann die Kasse diese Massnahme ebenfalls ganz oder teilweise vornehmen.

Kürzung, Entzug und Verrechnung der Invalidenleistungen

- <sup>2</sup> Für die Leistungen, welche diejenigen gemäss BVG übersteigen, ist die Kasse in der Beurteilung und der zu ergreifenden Massnahme frei.
- <sup>3</sup> Anerkennt die eidgenössische Invalidenversicherung eine Invalidität rückwirkend, so sind im Ausmasse der entsprechenden Renten die als Vorschuss geleisteten Renten und Zusatzrenten der Kasse zurückzuerstatten. In diesem Umfang werden die Ansprüche an die eidgenössische Invalidenversicherung an die Kasse abgetreten.

#### Teilinvalidität

- <sup>1</sup> Wird einem Versicherten aus invaliditätsbedingten Gründen das Arbeitspensum und der Lohn herabgesetzt oder wird er an eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldung versetzt, so wird die Versicherung für die neue Besoldung weitergeführt.
- <sup>2</sup> aufgehoben
- <sup>3</sup> aufgehoben
- <sup>4</sup> Teilinvalidenrenten berechnen sich nach der wegfallenden versicherten Besoldung und nach den Bestimmungen von § 16.

## § 20

te Auflösung des Dienstverhältnisses

Unverschulde- <sup>1</sup> Wird das Dienstverhältnis nach Vollendung des 15. Anstellungsjahres und nach erreichtem vierzigstem Altersjahr aus anderen Gründen als Invalidität ohne Verschulden des Versicherten und nicht auf seine Veranlassung aufgelöst, so hat er längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters Anspruch auf eine Entlassungsrente in der Höhe der Altersrente, die aufgrund der tatsächlich zurückgelegten und eingekauften Versicherungsjahre bestimmt wird, wobei die Austrittsleistung der Kasse angerechnet wird. Der Arbeitgeber urteilt über das Vorliegen eines Verschuldens des Versicherten. Dieser Entscheid ist für die Kasse verbindlich.

- <sup>2</sup> Die Rentenzahlungen der Kasse vor Erreichen des Rücktrittsalters gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Dieser erstattet der Kasse deren Leistungen zurück.
- <sup>3</sup> Erzielt der Versicherte nach erfolgter Pensionierung gemäss Absatz 1 ein Erwerbseinkommen, so ist dieses der Kasse zu melden. Ein Erwerbseinkommen wird an die Rente angerechnet, soweit zusammen mit dieser das Einkommen im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses überschritten wird. Die Teuerung ist in die Rechnung einzubeziehen

<sup>1</sup> Versicherte, die wegen Invalidität ganz oder teilweise pensioniert werden, erhalten bis zum Zeitpunkt, da die Leistungen der eidgenössischen AHV oder IV einsetzen, eine Invalidenzusatzrente. Diese beträgt 90 % des festen Teils des Koordinationsabzugs nach § 3. Bei Teilinvalidität wird die Invalidenzusatzrente entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die Bruttobesoldung wegen Invalidität vermindert, ausgerichtet.

Invalidenzusatzrenten

- <sup>2</sup> aufgehoben
- <sup>2 bis</sup> aufgehoben
- <sup>3</sup> aufgehoben

§ 22

<sup>1</sup> aufgehoben

Befristete Renten und Teilrenten

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung ist ermächtigt, Renten oder Teilrenten auf eine befristete Dauer zu gewähren.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> aufgehoben

Veränderung des Erwerbseinkommens und des Beschäftigungsgrades bei Invalidität Bei Invalidenrenten sind vor Erreichung der ordentlichen Altersgrenze Veränderungen des Erwerbseinkommens oder der Arbeitsfähigkeit der Kasse zu melden und führen zu einer Neufestsetzung der Rente.

§ 24

aufgehoben

§ 25

Pensionierungsalter; Rentenvorbezug und Rentenaufschub

- <sup>1</sup> Die Dauer des Dienstverhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen des Arbeitgebers für sein Personal.
- <sup>2</sup> Für die Kasse gilt für die Berechnung der Altersrente für Mann und Frau als ordentliche Altersgrenze das vollendete 63. Altersjahr. Nach Ablauf des Monats, in welchem der Versicherte das 63. Altersjahr vollendet hat, besteht Anspruch auf eine Altersrente und allfällige Zusatzrenten. Die Rentenzahlungen beginnen nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- <sup>3</sup> Ausgehend von der ordentlichen Altersgrenze gemäss Absatz 2 kann die Rente gemäss nachfolgenden Bestimmungen höchstens für 36 Monate bis zum vollendeten 60. Altersjahr vorverschoben oder für höchstens 48 Monate bis zum 67. Altersjahr aufgeschoben werden.
- <sup>4</sup> Der Rentenvorbezug ist der Kasse spätestens drei Monate vor Bezugsbeginn, der Rentenaufschub spätestens drei Monate vor vollendetem 63. Altersjahr schriftlich mitzuteilen.
- <sup>5</sup> Beim Rentenaufschub entfällt nach vollendetem 63. Altersjahr die Beitragspflicht. Während der Zeit des Rentenaufschubs erfährt die Summe der zurückgelegten bzw. eingekauften Versicherungsjahre keine Veränderung.

- <sup>6</sup> Bis nach Ablauf des Monats, in dem das 65. Altersjahr vollendet ist, erfolgt für die aufgeschobene Rente der Kasse ein monatlicher Zuschlag von 0,2 %. Für die spätere Zeit beträgt der Zuschlag zur monatlichen Rente 0,6 %.
- <sup>7</sup> Wird die Rente vorverschoben, erfolgt pro Monat des Vorbezugs eine dauernde Kürzung um 0,6 %.

## § 25 bis

- <sup>1</sup> Hat der Bezüger einer Altersrente noch keinen Anspruch Überbrüauf eine Rente der eidgenössischen AHV, wird ihm auf Gesuch hin eine jährliche Überbrückungsrente höchstens im
  Umfang der maximalen einfachen AHV-Altersrente ausgerichtet. Das Gesuch ist der Kasse vor der Pensionierung
  einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Überbrückungsrente gilt als Vorschuss und wird als Zusatzrente zur bezogenen Altersrente ausbezahlt. Sie wird bis zum Anspruchsbeginn auf eine Rente der eidgenössischen AHV/IV gewährt.
- <sup>2 bis</sup> Ab Anspruchsbeginn der Altersrente der AHV/IV wird die Überbrückungsrente durch einen lebenslänglichen Abzug auf der monatlichen Altersrente der Kasse kompensiert. Bei Todesfall vor Anspruchsbeginn der Altersrente der AHV/IV erfolgt der Abzug aufgrund der tatsächlich ausgerichteten monatlichen Überbrückungsrenten. Für je Fr. 1'000.-- bezogener monatlicher Überbrückungsrente beträgt der Abzug auf der monatlichen Altersrente Fr. 72.--. Die Überbrückungsrente darf höchstens so bemessen sein, dass die Kürzung der Altersrente nicht grösser als 50 % ausfällt.
- <sup>3</sup> Wenn die Überbrückungsrente infolge Anspruchs auf eine Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung erlischt, so sind für die Kürzung der Kassenleistungen gemäss Absatz 2 nur diejenigen Monate zu berücksichtigen, in denen die Überbrückungsrente gewährt worden ist.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> aufgehoben

aufgehoben

§ 27

aufgehoben

#### 3. Ehegattenrente

§ 28

#### Rentenanspruch

- <sup>1</sup> Beim Tod des Versicherten hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn:
- a) die Ehe ununterbrochen 5 Jahre gedauert hat; oder
- b) der überlebende Ehegatte für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder
- c) der überlebende Ehegatte das 45. Altersjahr vollendet hatte; oder
- d) der überlebende Ehegatte eine ganze Rente gemäss Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG) bezieht.
- <sup>2</sup> Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf Auszahlung der persönlichen Beiträge des verstorbenen Ehegatten mit Zins, mindestens jedoch eine Abfindung von drei Jahresrenten gemäss BVG.
- <sup>3</sup> Beim Tod eines Rentenbezügers wird die Ehegattenrente erstmals im Folgemonat ausgerichtet. Beim Tod eines aktiven Versicherten wird die Rentenzahlung für die Zeit aufgeschoben, in der ein reglementarischer Anspruch auf Lohnnachzahlung besteht.
- <sup>4</sup> Der Anspruch auf eine Ehegattenrente, die mit der Wiederverheiratung des Anspruchsberechtigten erloschen ist, lebt wieder auf, wenn die Ehe nach weniger als zehnjähriger Dauer geschieden oder ungültig erklärt worden ist.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der geschiedene Ehegatte ist dem Verwitweten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat

und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Diese Leistungen sind um den Betrag zu kürzen, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

§ 29

aufgehoben

§ 30

<sup>1</sup> Die Ehegattenrente entspricht 60 % der Altersrente, die der Versicherte bezog, bzw. die der Versicherte im ordentlichen Rücktrittsalter bei gleichbleibender versicherter Besoldung hätte erreichen können.

Höhe der Ehegattenrente

§ 31

aufgehoben

§ 32

Der Anspruch auf eine Ehegattenrente erlischt mit der Wiederverheiratung oder mit dem Tod des Anspruchsberechtigten. Erlöschen der Rente ten.

§ 33

aufgehoben

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> aufgehoben

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> aufgehoben

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Wenn die Ehe nach der Pensionierung geschlossen wurde, wird die Rente im Ausmass gemäss BVG zugesprochen.

#### 4. Waisenrenten

#### § 34

#### Waisenrente

- <sup>1</sup> Die Kinder eines verstorbenen Versicherten oder eines verstorbenen Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente, desgleichen Pflegekinder, wenn der Verstorbene für deren Unterhalt aufgekommen ist.
- <sup>2</sup> Der Rentenanspruch beginnt mit dem Ablauf der reglementarischen Lohnzahlungspflicht, bzw. mit dem Tod des Versicherten und dauert bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Für Waisen, die noch in Ausbildung begriffen oder mindestens zu zwei Dritteln invalid sind, bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

§ 35

aufgehoben

§ 36

#### Höhe der Rente

- <sup>1</sup> Die Waisenrenten betragen pro Waise 25 % der Altersrente, die der Versicherte bezog, bzw. die der Versicherte im ordentlichen Rücktrittsalter bei gleichbleibender versicherter Besoldung hätte erreichen können.
- <sup>2</sup> Für Vollwaisen werden die Leistungen verdoppelt.
- <sup>3</sup> aufgehoben
- <sup>4</sup> aufgehoben

#### 5. Kinderrenten

§ 37

Kinderrenten

<sup>1</sup> Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für je-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> aufgehoben

des Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe der halben Waisenrente.

<sup>2</sup> Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für iedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Sie beträgt 25 % der Invalidenrente.

§ 38

aufgehoben

6. Rückzahlungen

§ 39

aufgehoben

§ 40

aufgehoben

§ 41

<sup>1</sup> aufgehoben

Herabsetzung der versicherten Besoldung

<sup>2</sup> Für den Fall allgemeiner Besoldungsherabsetzungen wird eine besondere Regelung durch die Delegiertenversammlung vorbehalten.

### 7. Austrittsleistungen

§ 41<sup>bis</sup>

tung, Anspruch und Höhe

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der aus der Kasse ausscheidende Versicherte hat bevor Austrittsleisein Vorsorgefall eingetreten ist, Anspruch auf eine Austrittsleistung nach Art. 16 des Freizügigkeitsgesetzes.

- <sup>2</sup> Die Austrittsleistung entspricht dem Barwert der erworbenen Leistungen. Diese errechnen sich aus der versicherten Altersrente multipliziert mit dem Verhältnis aus anrechenbarer Versicherungsdauer und möglicher Versicherungsdauer zusätzlich allfälliger Zusatzrenten. Die anrechenbare Versicherungsdauer setzt sich zusammen aus der erworbenen und eingekauften Versicherungszeit. Die mögliche Versicherungsdauer beginnt zur gleichen Zeit wie die anrechenbare Versicherungsdauer und endet mit der ordentlichen Altersgrenze. Die Barwerte berücksichtigen die Altersrente und die damit verbundene Ehegattenrente und sind in Tabelle A im Anhang aufgeführt.
- <sup>3</sup> Die minimale Austrittsleistung setzt sich zusammen aus den eingebrachten Eintrittsleistungen bzw. Einkaufsleistungen samt Zinsen sowie den während der Beitragsdauer ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres geleisteten Beiträgen des Mitgliedes gemäss § 2 Absatz 1 und 2 und § 5 Absatz 1 und 3 (ohne Zins) zuzüglich eines Zuschlages von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 %. Das Alter ergibt sich aus der Differenz des Austrittsjahres und dem Geburtsjahr.
- <sup>4</sup> Der durch den Versicherten noch nicht beglichene Teil der Eintrittsleistung wird samt Zinsen von der Austrittsleistung abgezogen.
- <sup>5</sup> Die Austrittsleistung gemäss Art. 15 BVG wird in jedem Fall gewährleistet.
- <sup>6</sup> Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Kasse. Ab diesem Zeitpunkt wird ein Verzugszins auf der Austrittsleistung ausgerichtet.
- <sup>7</sup> Die bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 24. Altersjahres entrichteten Beiträge werden beim Austritt nicht zurückerstattet.

## § 41<sup>ter</sup>

<sup>1</sup> Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, Austrittsleisüberweist die Kasse die Austrittsleistung an die neue Vor- tung; Auszahsorgeeinrichtung.

luna

- <sup>2</sup> Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat er vor Beendigung des Dienstverhältnisses der Kasse mitzuteilen, ob er den Vorsorgeschutz durch eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto im Sinne der Verordnung zum Freizügigkeitsgesetz aufrechterhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus oder erfolgt sie nicht fristgemäss, überweist die Kasse spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Verzugszins an die BVG-Auffangeinrichtung.
- <sup>3</sup> Die Kasse erbringt die Austrittsleistung in Form der Barauszahlung auf Verlangen des Versicherten wenn
- dieser die Schweiz endgültig verlässt.
- er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht.
- die Austrittsleistung weniger als der Jahresbeitrag des Versicherten beträgt.
- <sup>4</sup> An verheiratete Anspruchsberechtigte erfolgt eine Barauszahlung i.S. von Absatz 3 nur, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

§ 41 quater aufgehoben § 42 aufgehoben § 43

aufgehoben

aufgehoben

§ 45

aufgehoben

§ 46

aufgehoben

§ 47

aufgehoben

§ 47 bis

aufgehoben

## 8. Wohneigentum

§ 47 ter

#### Grundsatz

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Jeder aktive Versicherte der Kasse kann im Rahmen des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge seine erworbene Vorsorge als Vorbezug oder mittels Verpfändung ganz oder teilweise für den Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf, bzw. für die Amortisation oder Herabsetzung einer Hypothek verwenden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Über die weiteren Bestimmungen und den Vollzug erlässt der Vorstand ein Reglement.

## C. Ausserordentliche Unterstützung

§ 48

<sup>1</sup> In Härtefällen kann die Geschäftsleitung ausnahmsweise ausserordentliche Beiträge an Rentenbezüger oder Hinterbliebene gewähren. Die gesamte Summe darf Fr. 50'000.--pro Jahr nicht übersteigen.

Voraussetzungen, Gesamtaufwand

<sup>2</sup> Über die Unterstützungsberechtigung, die Höhe und die Dauer der Unterstützung entscheidet endgültig die Geschäftsleitung.

# D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

	§ 49
aufgehoben	
	§ 50
aufgehoben	
	§ 51
aufgehoben	
	§ 52
aufgehoben	
	§ 53
aufgehoben	

Besitzstand der bisherigen Versicherten; Altersrenten; Invalidenzusatzrenten; Überbrückungsrenten; Kinderrenten <sup>1</sup> Für Versicherte, die am 31.12.1994 der Kasse angehörten, wird der für die Altersrente massgebende Prozentsatz beibehalten. Die Dienstjahre werden vom Datum des Beitragsbeginns an berechnet. Eingekaufte Dienstjahre werden mitgezählt. Für diese Versicherten betragen die Altersrenten in Prozenten der versicherten Besoldung:

#### a) Bei Eintritt vor dem 1.1.1984:

nach	30 und mehr Dienstjahren	65 %
nach	29 Dienstjahren	64 %
nach	28 Dienstjahren	63 %
nach	27 Dienstjahren	62 %
nach	26 Dienstjahren	61 %
nach	25 Dienstjahren	60 %
nach	24 Dienstjahren	59 %
nach	23 Dienstjahren	58 %
nach	22 Dienstjahren	57 %
nach	21 Dienstjahren	56 %
nach	20 Dienstjahren	55 %
nach	19 Dienstjahren	54 %
nach	18 Dienstjahren	53 %
nach	17 Dienstjahren	52 %
nach	16 Dienstjahren	51 %
nach	15 Dienstjahren	50 %
nach	14 Dienstjahren	49 %
nach	13 Dienstjahren	48 %
nach	12 Dienstjahren	47 %
nach	11 Dienstjahren	46 %
nach	10 Dienstjahren	45 %
nach	9 Dienstjahren	44 %
nach	8 Dienstjahren	43 %
nach	7 Dienstjahren	42 %
nach	6 Dienstjahren	41 %
bis	6 Dienstjahre	40 %

#### b) Bei Eintritt vom 1.1.1984 bis 31.12.1989:

nach	35 und mehr Dienstjahren	65 %
nach	34 Dienstjahren	64 %

	nach nach	28 Dienstjahren 27 Dienstjahren	55 % 54 %
	nach nach nach nach nach	33 Dienstjahren 32 Dienstjahren 31 Dienstjahren 30 Dienstjahren 29 Dienstjahren	60 % 59 % 58 % 57 % 56 %
	nach nach nach nach nach	38 und mehr Diens 37 Dienstjahren 36 Dienstjahren 35 Dienstjahren 34 Dienstjahren	tjahren 65 % 64 % 63 % 62 % 61 %
Bei Ei		n 1.1.1990 bis 31.12.	1994:
	bis	11 Dienstjahre	40 %
	nach nach	12 Dienstjahren 11 Dienstjahren	42 % 41 %
	nach	13 Dienstjahren	43 %
	nach	14 Dienstjahren	44 %
	nach	15 Dienstjahren	45 %
	nach	16 Dienstjahren	46 %
	nach	17 Dienstjahren	47 %
	nach nach	19 Dienstjahren 18 Dienstjahren	49 % 48 %
	nach	20 Dienstjahren	50 %
	nach	21 Dienstjahren	51 %
	nach	22 Dienstjahren	52 %
	nach nach	24 Dienstjahren 23 Dienstjahren	54 % 53 %
	nach	25 Dienstjahren	55 %
	nach	26 Dienstjahren	56 %
	nach nach	28 Dienstjahren 27 Dienstjahren	58 % 57 %
	nach	29 Dienstjahren	59 %
	nach	30 Dienstjahren	60 %
	nach	31 Dienstjahren	61 %
	nach nach	33 Dienstjahren 32 Dienstjahren	63 % 62 %
	n a a b	22 Dianatiahaan	00.0/

c)

nach	26 Dienstjahren	53 %
nach	25 Dienstjahren	52 %
nach	24 Dienstjahren	51 %
nach	23 Dienstjahren	50 %
nach	22 Dienstjahren	49 %
nach	21 Dienstjahren	48 %
nach	20 Dienstjahren	47 %
nach	19 Dienstjahren	46 %
nach	18 Dienstjahren	45 %
nach	17 Dienstjahren	44 %
nach	16 Dienstjahren	43 %
nach	15 Dienstjahren	42 %
nach	14 Dienstjahren	41 %
bis	14 Dienstjahre	40 %

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bestehende Kürzungen der versicherten Besoldung bleiben weiterhin gültig.

# § 54 bis

Besitzstand der bisherigen Versicherten; Ehegattenrente, Waisenrente

<sup>1</sup> Für Versicherte, die am 31.12.1994 der Kasse angehörten, wird bei unverändertem Beschäftigungsgrad der Besitzstand im Falle des Todes des Versicherten bezüglich der Ehegattenrente und der Waisenrente in Form eines Frankenbetrages gewährt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für Versicherte, die am 31.12.1994 der Kasse angehörten, werden zugesprochene Invalidenzusatzrenten und Invalidenzusatzkinderrenten, bestehende Überbrückungsrenten sowie Rentenkürzungen im Zusammenhang mit gewährten Überbrückungsrenten, und bestehende Kinderrenten nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts beibehalten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Frankenbetrag errechnet sich aus der versicherten Besoldung per 31.12.1994 und den folgenden Prozentsätzen:

- Ehegattenrente	40 %
- Waisenrente	
für eine Waise	20 %
für zwei Waisen	35 %
für drei und mehr Waisen	40 %

## § 54 ter

<sup>1</sup> Für Versicherte, die am 31.12.1994 der Kasse angehörten, gelten als Versicherungsjahre die bis zum 31.12.1994 erworbenen und eingekauften Dienstjahre sowie die ab 1.1.1995 erworbenen und eingekauften Versicherungsjahre.

Versicherungsjahre; Austrittsleistung

<sup>2</sup> Für Versicherte, die am 31.12.1994 der Kasse angehörten, wird bei der erstmaligen Berechnung der Austrittsleistung nach § 41<sup>bis</sup> eine weitere Vergleichsrechnung vorgenommen mit dem Barwert der Leistungen, die festgelegt sind als versicherte Altersrente abzüglich 1,71 % der versicherten Besoldung pro künftiges Versicherungsjahr (0,1425 % pro Monat) bis zur ordentlichen Altersgrenze.

# § 54 quater

Bestehende Vorbehalte für zukünftige Risikoleistungen fallen dahin, soweit der Versicherungsfall nicht vor dem 1.1.1995 eingetreten ist.

Wegfall gesundheitlicher Vorbehalte

# § 54 quinquies

Ergibt sich bei bisherigen Teilzeitbeschäftigten unter Beibehaltung des Beschäftigungsgrades infolge des geringeren Koordinationsabzuges gemäss § 3 Absatz 1<sup>bis</sup> ab 1.1.95 eine höhere versicherte Besoldung, so ist die Erhöhung der versicherten Besoldung zu einem Drittel nach § 5 einzukaufen.

Koordinationsabzug bei Teilzeitbeschäftigten

# § 54 sexies

<sup>1</sup> Eine am 31.12.1994 bestehende beitragsfreie versicherte Besoldung wird per 1.1.1995 in eine Zusatzrente umge-

Umwandlungen in Zusatzrenten

rechnet. Der Betrag errechnet sich aus der beitragsfreien versicherten Besoldung durch Multiplikation mit dem für die versicherte Altersrente massgebenden Rentensatz.

- <sup>2</sup> Werden von Versicherten, die am 31.12.1994 der Kasse angehörten, Freizügigkeitsgelder eingebracht, werden diese für eine Zusatzrente verwendet.
- <sup>3</sup> Die am 31.12.1994 bestehenden Versicherungsverhältnisse von Einzelmitgliedern werden in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt, indem die Austrittsleistung per 1.1.1995 für eine Zusatzrente verwendet wird.
- <sup>4</sup> Beiträge von Versicherten, die am 31.12.1994 das 24. Altersjahr noch nicht vollendet hatten, werden für die Zeit vom 1. Januar nach vollendetem 20. Altersjahr bis zum 31.12.1994 nach Tabelle C im Anhang in eine Zusatzrente umgewandelt. Die in dieser Zeit zurückgelegten Dienstjahre gelten nicht als Versicherungsjahre.

§ 55

Besitzstand der Lehrpersonen an der Volksschule; Altersrenten; Zusatzrenten

- <sup>1</sup> Für Lehrpersonen an der Volksschule, die am 31. Dezember 1994 bereits bei der LPVK versichert waren und deren Leistungsansprüche seit dem 1. Januar 1995 nicht auf Grund einer Pensumsänderung, Übertragung aus einer Scheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum nach versicherungstechnischen Grundsätzen neu berechnet wurden, wird der für die Altersrente massgebende Prozentsatz beibehalten. Die Versicherungsjahre werden vom Datum des Beitragsbeginns an berechnet. Eingekaufte Jahre werden mitgezählt. Für diese Versicherten betragen die Altersrenten in Prozenten der versicherten Besoldung:
- a) Bei Eintritt bis zum 31. Dezember 1983:
  nach 30 und mehr Versicherungsjahren
  nach 29 Versicherungsjahren
  nach 28 Versicherungsjahren
  nach 27 Versicherungsjahren
  nach 26 Versicherungsjahren
  62 %
  62 %

nach 25 Versicherungsjahren nach 24 Versicherungsjahren nach 23 Versicherungsjahren	60 % 59 % 58 %
nach 22 Versicherungsjahren nach 21 Versicherungsjahren	57 % 56 %
nach 20 Versicherungsjahren nach 19 Versicherungsjahren	55 % 54 %
nach 18 Versicherungsjahren nach 17 Versicherungsjahren nach 16 Versicherungsjahren	53 % 52 % 51 %
nach 15 Versicherungsjahren	50 %
nach 14 Versicherungsjahren nach 13 Versicherungsjahren nach 12 Versicherungsjahren	49 % 48 % 47 %
nach 11 Versicherungsjahren b) Bei Eintritt vom 1. Januar 1984 bis 31. De	46 %
nach 35 und mehr Versicherungsjahren nach 34 Versicherungsjahren	65 % 64 %
nach 33 Versicherungsjahren nach 32 Versicherungsjahren nach 31 Versicherungsjahren	63 % 62 % 61 %
nach 30 Versicherungsjahren	60 %
nach 29 Versicherungsjahren nach 28 Versicherungsjahren	59 % 58 % 57 %
nach 27 Versicherungsjahren nach 26 Versicherungsjahren	56 %
nach 25 Versicherungsjahren nach 24 Versicherungsjahren nach 23 Versicherungsjahren	55 % 54 % 53 %
nach 22 Versicherungsjahren nach 21 Versicherungsjahren	52 % 51 %
nach 20 Versicherungsjahren nach 19 Versicherungsjahren	50 % 49 %
nach 18 Versicherungsjahren nach 17 Versicherungsjahren	48 % 47 % 46 %
nach 16 Versicherungsjahren	40 /0

nach 15 Versicherungsjahren	45 %
nach 14 Versicherungsjahren	44 %
nach 13 Versicherungsjahren	43 %
nach 12 Versicherungsjahren	42 %
nach 11 Versicherungsjahren	41 %
bis 11 Versicherungsjahre	40 %

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bestehende Kürzungen der versicherten Besoldung bleiben weiterhin gültig.

Reduzierte Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung <sup>1</sup> Für Versicherte, die am 31.12.1989 der Kasse angehörten, gilt folgende Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung.

Kürzung pro Monat vorbezogener		
Altersrente bei einer Vorbezugsdauer		
bis 24 Monate	bis 36 Monate	
0,60 %	0,60 %	
0,60 %	0,60 %	
0,48 %	0,60 %	
0,36 %	0,48 %	
0,24 %	0,36 %	
0,12 %	0,24 %	
0,00 %	0,12 %	
0,00 %	0,00 %	
	Altersrente bei einer bis 24 Monate 0,60 % 0,60 % 0,48 % 0,36 % 0,24 % 0,12 % 0,00 %	

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Massgebend sind die im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung zurückgelegten Dienstjahre, eingeschlossen eingekaufte Jahre.

§ 56 bis

Reduzierte Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung Für Versicherte, die am 31.12.1994 der Kasse angehörten, gilt bei vorzeitigem Rentenbezug folgende Berechnung der Altersrente:

a) Bei weniger als 38 Dienstjahren/Versicherungsjahren,

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bis am 31. Juli 1999 zugesprochene Zusatzrenten und Zusatzkinderrenten werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts beibehalten.

eingeschlossen die eingekauften Jahre, im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung, wie sie der Versicherte bei gleichbleibender versicherter Besoldung nach dem vollendeten 63. Altersjahr erhalten würde, erfolgt eine Kürzung der Rente von monatlich 0,6 %.

b) Bei 38 und mehr Dienstjahren/Versicherungsjahren beträgt die Kürzung der vorverschobenen Rente:

Dienstjahre/	Kürzung pro Monat vorbezogener		
Versicherungsjahre	Altersrente bei einer Vorbezugsdauer		
-	bis 12 Mt.	bis 24 Mt.	bis 36 Mt.
bis 38 Jahre	0,60 %	0,60 %	0,60 %
bis 39 Jahre	0,40 %	0,45 %	0,50 %
bis 40 Jahre	0,20 %	0,30 %	0,40 %
bis 41 Jahre	0,00 %	0,15 %	
bis 42 Jahre	0,00 %		

§ 57

Pensionie-Lehrpersonen an der

Versicherungsjahre	Kürzung pro Monat vorbezogener	
	Altersrente bei einer Vorbezugsdauer	
	bis 24 Monate	bis 36 Monate
bis 35 Jahre	0,60 %	0,60 %
bis 36 Jahre	0,60 %	0,60 %
bis 37 Jahre	0,48 %	0,60 %
bis 38 Jahre	0,36 %	0,48 %
bis 39 Jahre	0,24 %	0,36 %
bis 40 Jahre	0,12 %	0,24 %
bis 41 Jahre	0,00 %	0,12 %
ab 42 Jahren	0,00 %	0,00 %

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für Versicherte, die vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1994 in die LPVK eintraten und aufgrund der Überführung der Personalvorsorge für Lehrpersonen an der Volksschule Mitglieder der APK geworden sind, gilt folgende Kürzung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für Lehrpersonen an der Volksschule, die am 31. Dezem- Vorzeitige ber 1983 bereits der LPVK angehörten und aufgrund der Überführung der Personalvorsorge für Lehrpersonen an der rung von Volksschule Mitglieder der APK geworden sind, gilt folgende Kürzung des Rentenanspruchs bei vorzeitiger Pensionie- Volksschule rung:

des Rentenans	pruchs be	i vorzeitiaer	Pensionierung:

Versicherungsjahre	Kürzung pro Monat vorbezogener		
	Altersrente bei einer Vorbezugsdauer		
	bis 12	bis 24	bis 36
	Monate	Monate	Monate
bis 38 Jahre	0,60 %	0,60 %	0,60 %
bis 39 Jahre	0,40 %	0,45 %	0,50 %
bis 40 Jahre	0,20 %	0,30 %	0,40 %
bis 41 Jahre	0,00 %	0,15 %	
bis 42 Jahre	0,00 %		

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Massgebend sind die im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung zurückgelegten Beitragsjahre, eingeschlossen eingekaufte Versicherungsjahre.

# § 57<sup>bis</sup>

Rentenalter der Lehrerinnen an der Volksschule <sup>1</sup> Lehrerinnen an der Volksschule mit den Jahrgängen 1957 und früher, die am 31. Juli 1999 bei der LPVK versichert waren, können ihre Altersrente ohne Kürzung vorbeziehen, wenn sie das Alter gemäss folgender Tabelle erreicht haben:

#### Frauen mit Eintritt bis 31.12.1983

	mindestens 30 ununterbrochene Versicherungs- jahre	weniger als 30 Versicherungs- jahre
Jahrgänge 1943 und früher	60	62
Jahrgänge 1944 bis 1947	60	62
Jahrgänge 1948 bis 1952	61	63
Jahrgänge 1953 bis 1957	62	63

	Frauen mit Ein-	Frauen mit Ein-
	tritt 1.1.1984 –	tritt 1.1.1995 –
	31.12.1994	31.7.1999
Jahrgänge 1943 und früher	62	62
Jahrgänge 1944 bis 1947	62	63
Jahrgänge 1948 bis 1952	63	63
Jahrgänge 1953 bis 1957	63	63

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für diese Versicherten beginnt bei einem Rentenaufschub der Zuschlag gemäss § 25 erst nach Vollendung des 63. Altersjahres. Ein Rentenvorbezug ist zudem frühestens nach Vollendung des 60. Altersjahres möglich.

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten der Änderung der Versicherungsbedingungen sind:

In-Kraft-Treten, Vollzug

- a) die Rechtskraft der Beschlüsse des Grossen Rates betreffend LPV-Überführung:
- b) die Unterzeichnung aller notwendigen Verträge im Zusammenhang mit der LPV-Überführung durch die APK, die ALWWK und den Kanton;
- c) die Genehmigung der Änderung der Versicherungsbedingungen durch den Grossen Rat.

<sup>1bis</sup> Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens nach Rücksprache mit dem LPVK-Vorstand, dem ALWWK-Vorstand und dem Regierungsrat.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Soweit das durch die Kasse zu vollziehende Recht von Bund und Kanton keine unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen enthält und in den Statuten und Versicherungsbedingungen der Kasse keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, regelt der Vorstand den Vollzug.

## Aargauische Pensionskasse

Präsident: M. Sacher Aktuarin: J. Lüscher

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 25. Februar 1961; abgeändert durch die Delegiertenversammlungen vom 16. Dezember 1966, 12. Dezember 1969, 4. Dezember 1970, 2. Dezember 1971, 15. Dezember 1972, 20. Juni 1977, 30. Juni 1983, 7. März 1984, 28. November 1994,12. März 2001 und 27. Mai 2003

Vom Grossen Rat genehmigt am 10. Juli 1961, bzw. 13. Juni 1967, bzw. 18. August 1970, bzw. 26. Mai 1971, bzw. 20. Juni 1972, bzw. 27. November 1973 bzw. 23. November 1977, bzw. 17. Januar 1984, bzw. 21. November 1989, bzw. 20. Dezember 1994, bzw. 26. Juni 2001, bzw. 25. November 2003

# Barwertfaktoren / Einkauf Versicherungsjahre Tarif: EVK 2000 / 4 %; Schlussalter 63

Alter im Zeitpunkt des Einkaufs bzw. Austritts	Barwert- faktor	Kosten für ein Versiche- rungsjahr in Prozenten der versicherten Besoldung
24	4.781	8.2%
25	4.912	8.4%
26	5.043	8.6%
27	5.174	8.8%
28	5.305	9.1%
29	5.436	9.3%
30	5.567	9.5%
31	5.698	9.7%
32	5.829	10.0%
33	5.960	10.2%
34	6.091	10.4%
35	6.222	10.6%
36	6.353	10.9%
37	6.484	11.1%
38	6.614	11.3%
39	6.745	11.5%
40	6.876	11.8%
41	7.007	12.0%
42	7.138	12.2%
43	7.269	12.4%
44	7.400	12.7%
45	7.531	12.9%
46	7.662	13.1%
47	7.793	13.3%
48	8.104	13.9%
49	8.428	14.4%
50	8.767	15.0%
51	9.119	15.6%
52	9.488	16.2%
53	9.873	16.9%
54	10.276	17.6%
55	10.698	18.3%
56	11.141	19.1%
57	11.606	19.8%
58	12.094	20.7%
59	12.608	21.6%
60	13.150	22.5%
61	13.722	23.5%
62	14.324	24.5%
63	14.959	25.6%

Das Alter wird auf Monate genau bestimmt. Die Werte werden interpoliert.

### **Alters- und Invalidenrenten**

gemäss § 16 Abs. 1 VB

Rentensatz: 1.71 % pro Versicherungsjahr bzw. 0.1425 % pro Versicherungsmonat

Anrechenbares	Anrechenbare volle	
Eintrittsalter	Versicherungsjahre	Rentensatz
24	39	66.69 %
25	38	64.98 %
26	37	63.27 %
27	36	61.56 %
28	35	59.85 %
29	34	58.14 %
30	33	56.43 %
31	32	54.72 %
32	31	53.01 %
33	30	51.30 %
34	29	49.59 %
35	28	47.88 %
36	27	46.17 %
37	26	44.46 %
38	25	42.75 %
39	24	41.04 %
40	23	39.33 %
41	22	37.62 %
42	21	35.91 %
43	20	34.20 %
44	19	32.49 %
45	18	30.78 %
46	17	29.07 %
47	16	27.36 %
48	15	25.65 %
49	14	23.94 %
50	13	22.23 %
51	12	20.52 %
52	11	18.81 %
53	10	17.10 %
54	9	15.39 %
55	8	13.68 %
56	7	11.97 %
57	6	10.26 %
58	5	8.55 %
59	4	6.84 %
60	3	5.13 %
61	2	3.42 %
62	1	1.71 %
63	0	0.00 %

Der Rentensatz wird auf Monate genau festgelegt.

#### Zusatzrenten

Tarif : EVK 2000 / 4 %; Schlussalter 63 gemäss § 6 Abs. 1 VB und § 54 sexies VB

	Zusatzrente in Fr. für
Alter	einen Betrag von Fr. 1
20	0.195
21	0.192
22	0.188
23	0.185
24	0.181
25	0.178
26	0.175
27	0.172
28	0.169
29	0.166
30	0.164
31	0.161
32	0.159
33	0.156
34	0.154
35	0.151
36	0.149
37	0.147
38	0.145
39	0.143
40	0.141
41	0.139
42	0.137
43	0.135
44	0.133
45	0.132
46	0.130
47	0.128
48	0.123
49	0.119
50	0.114
51	0.110
52	0.105
53	0.101
54	0.097
55	0.093
56	0.090
57	0.086
58	0.083
59	0.079
60	0.076
61	0.073
62	0.070
63	0.067

Das Alter wird auf Monate genau bestimmt. Die Werte werden interpoliert.

**Einkaufsgeld** gemäss § 5 Abs. 3 VB

Versiche-	Alter			
rungsjahre	60	61	62	63
0	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
1	22.5%	23.5%	24.5%	25.6%
2	45.0%	46.9%	49.0%	51.2%
3	67.5%	70.4%	73.5%	76.7%
4	89.9%	93.9%	98.0%	102.3%
5	112.4%	117.3%	122.5%	127.9%
6	134.9%	140.8%	147.0%	153.5%
7	157.4%	164.3%	171.5%	179.0%
8	179.9%	187.7%	196.0%	204.6%
9	202.4%	211.2%	220.4%	230.2%
10	224.9%	234.6%	244.9%	255.8%
11	247.4%	258.1%	269.4%	281.4%
12	269.8%	281.6%	293.9%	306.9%
13	292.3%	305.0%	318.4%	332.5%
14	314.8%	328.5%	342.9%	358.1%
15	337.3%	352.0%	367.4%	383.7%
16	359.8%	375.4%	391.9%	409.3%
17	382.3%	398.9%	416.4%	434.8%
18	404.8%	422.4%	440.9%	460.4%
19	427.2%	445.8%	465.4%	486.0%
20	449.7%	469.3%	489.9%	511.6%
21	472.2%	492.8%	514.4%	537.1%
22	494.7%	516.2%	538.9%	562.7%
23	517.2%	539.7%	563.4%	588.3%
24	539.7%	563.2%	587.9%	613.9%
25	562.2%	586.6%	612.4%	639.5%
26	584.6%	610.1%	636.8%	665.0%
27	607.1%	633.5%	661.3%	690.6%
28	629.6%	657.0%	685.8%	716.2%
29	652.1%	680.5%	710.3%	741.8%
30	674.6%	703.9%	734.8%	767.3%
31	697.1%	727.4%	759.3%	792.9%
32	719.6%	750.9%	783.8%	818.5%
33	742.1%	774.3%	808.3%	844.1%
34	764.5%	797.8%	832.8%	869.7%
35	787.0%	821.3%	857.3%	895.2%
36	809.5%	844.7%	881.8%	920.8%
37	832.0%	868.2%	906.3%	946.4%
38	854.5%	891.7%	930.8%	972.0%
39	877.0%	915.1%	955.3%	997.5%

# Statuten und Versicherungsbedingungen (VB) Stichwortverzeichnis

Stichwortverzeichnis		_	
		Statuten	VB
		§	§
Abfindung des Ehegatten	Höhe, Minimalleistung		28
Abfindung von Renten	Wirkung		13
Abtretung	von Ansprüchen gegen Dritte		15
Abtretung	von Ansprüchen gegenüber der eidg. IV		18
Abtretung	von Kassenleistungen	11	
Aerztliche Untersuchung	Gutachten im Invaliditätsfall, Kostentragung		17
AHV-Leistungen	Leistungskoordination		14
Akteneinsicht durch die Kasse	Ermächtigung gegenüber der eidg. IV		17
Alters- und Invalidenrenten	Berechnung, Höhe, Rentensatz		16
Alters- und Invalidenrenten	Besitzstand per 31.12.1983, Grundsatz		16
Alters- und Invalidenrenten	Besitzstand per 31.12.1989, Grundsatz		16
Alters- und Invalidenrenten	Besitzstand per 31.12.1994, Grundsatz		16
Altersgrenze, ordentliche	Kassenrechtliches Rentenalter		25
Altersrente	Kürzung infolge Ueberbrückungsrente		25 <sup>bis</sup>
Altersrente	Kürzung infolge Vorbezug		25
Altersrente	Rentenberechtigung, Beginn		25
Altersrente	Rentenvorbezug, Rentenaufschub		25
Altersrenten	Ausrichtung, ungekürzt		14
Altersrenten	Besitzstand per 31.12.1994		54
Altersrenten, Rentensätze	Tabelle B		Anhang
Amortisation	der gestundeten Eintrittsleistung		6
Amortisation	Eintrittsleistung, Zahlungen		10
Amortisation einer Hypothek	Vorbezug gemäss WEFG		47 <sup>ter</sup>
Anspruchsberechtigung	Lebensbescheinigung		12
Anspruchsberechtigung	Nachweis, Bescheinigung		12
Arbeitgeberwechsel	Abrechnung	3 <sup>bis</sup>	
Arbeitsfähigkeit, Aenderung	Wirkung auf Invaliden- und Teilinvalidenrente	n	23
Auflösung des Dienstverhältnisses	Entlassungsrente, Voraussetzungen		20
Aufnahmeverfahren, Vorschriften	Zuständigkeit	16	
Auskunftspflicht	Arbeitgeber	8	
Auskunftspflicht	Rentenbezüger	8	
Auskunftspflicht	Versicherte	8	
Ausland, Wohnsitz	Rentenzahlung		12
Aussetzung von Vers'leistungen	bei Nichtabtretung von Regressansprüchen		15
Austrittsleistung	Anspruch, Höhe		41 <sup>bis</sup>
Austrittsleistung	Begriff, Grundsatz		41 <sup>bis</sup>
Austrittsleistung	Besitzstand per 31.12.1994		54 <sup>ter</sup>
Austrittsleistung	Erhaltung des Vorsorgeschutzes		41 <sup>ter</sup>
Austrittsleistung	Fälligkeit, Verzinsung		41 <sup>bis</sup>
Austrittsleistung	Minimalleistung		41 <sup>bis</sup>
Austrittsleistung	Nichtberücksichtigung der Risikobeiträge		41 <sup>bis</sup>
Austrittsleistung	Ueberweisung an neue Vorsorgeeinrichtung		41 <sup>ter</sup>
Austrittsleistung	Verrechnung mit geschuldeter Eintrittsleistung	g	41 <sup>bis</sup>
Austrittsleistung gemäss BVG	Begriff, Grundsatz	-	41 <sup>bis</sup>
Austrittsleistung, Barauszahlung	Begriff, Voraussetzungen		41 <sup>ter</sup>
Austrittsleistung, Barauszahlung	Zustimmung des Ehegatten		41 <sup>ter</sup>
Barauszahlung der Austrittsleistung	Begriff, Voraussetzungen		41 <sup>ter</sup>
Barauszahlung der Austrittsleistung	Zustimmung des Ehegatten		41 <sup>ter</sup>
Barwert der erworbenen Leistung	Austrittsleistung, Berechnung		41 <sup>bis</sup>
Barwertfaktoren	Tabelle A		Anhang
			3

		Statuten §	VB §
Befristung	Invalidenrente, Teilinvalidenrente	•	17, 22
Befristung von Renten	Grundsatz		22
Beitrag, fester	durch Arbeitgeber		2
Beitrag, fester	durch Arbeitnehmer		2
Beitragsabrechnung	Termin		10
Beitragsfreie versicherte Besoldung	Umwandlung in Zusatzrente		54 <sup>sexies</sup>
Beitragsleistungen	Dauer		2
Beitragsleistungen	während unbezahltem Urlaub		2
Beitragsleistungen bis Alter 24	Umwandlung in Zusatzrente		54 <sup>sexies</sup>
Beitragsleistungen, Höhe	durch Arbeitgeber		2
Beitragsleistungen, Höhe	durch Arbeitnehmer		2
Beitragszahlung	Abrechnung		10
Beitragszahlung	Lastschriftverfahren		10
Beitragszahlung	Termin		10
Beitragszahlung	Verzugszins		10
Beschäftigungsgrad, Aenderung	Abrechnung		7
Besitzstand per 31.12.1983	Alters- und Invalidenrenten, Grundsatz		16
Besitzstand per 31.12.1989	Alters- und Invalidenrenten, Grundsatz		16
Besitzstand per 31.12.1994	Alters- und Invalidenrenten, Grundsatz		16
Besitzstand per 31.12.1994	Altersrenten		54
Besitzstand per 31.12.1994	Ehegattenrenten		54 <sup>bis</sup>
Besitzstand per 31.12.1994	Invalidenzusatzrenten		54
Besitzstand per 31.12.1994	Kinderrenten		54
Besitzstand per 31.12.1994	Ueberbrückungsrenten		54
Besitzstand per 31.12.1994	Versicherungsjahre, Austrittsleistung		54 <sup>ter</sup>
Besitzstand per 31.12.1994	Waisenrenten		54 <sup>bis</sup>
Besoldung, beitragsfreie versicherte	Umwandlung in Zusatzrente		54 <sup>sexies</sup>
Besoldung, versicherte	Allgemeine Herabsetzung, Folgen		41 54 <sup>quinquies</sup>
Besoldung, versicherte	bei Teilpensen, Einkauf, Uebergangsrecht		
Besoldung, versicherte	Höchstbetrag		3
Besoldung, versicherte	Koordinationsabzug		3
Besoldung, versicherte	Naturalleistungen		3
Besoldung, versicherte, wegfallende	Teilinvalidität		19
Besoldungen, Mutationen	Meldepflicht des Arbeitgebers		10
Besoldungserhöhung	Einkaufsgeld, Aufteilung		5 41 <sup>ter</sup>
BVG-Auffangeinrichtung BVG-Auffangeinrichtung	Erhaltung des Vorsorgeschutzes Ueberweisung der Austrittsleistung		41 41 <sup>ter</sup>
Del'versammlung	Abstimmungen, offen bzw. geheim	19	41
Del'versammlung	Abstimmungen, Quorum	19	
Del'versammlung	Amtsdauer, Amtsperiode	14	
Del'versammlung	Anregungen, Berichterstattung, Frist	19	
Del'versammlung	Anregungen, Entgegennahme	19	
Del'versammlung	Aufgaben	16	
Del'versammlung	Beschlüsse	16	
Del'versammlung	Beschlüsse, Genehmigung durch Grossen F		
Del'versammlung	Beschlüsse, Veröffentlichung im Amtsblatt	16	
Del'versammlung	Beschlussfähigkeit	18	
Del'versammlung	Einberufung	14	
Del'versammlung	Entschädigung der Delegierten	20	
Del'versammlung	Protokoll	15	
Del'versammlung	Stimmabgabe Präsident, Stichentscheid	18	
Del'versammlung	Stimmenzähler	15	

		Statuten	VB
		§	§
Del'versammlung	Traktandenliste, Zustellungen, Frist	17	
Del'versammlung	Urabstimmung	16	
Del'versammlung	Vorsitz	15	
Del'versammlung	Zusammensetzung	14	
Del'versammlung, Wahlverfahren	Beschwerden an den Vorstand, Frist	36	
Del'versammlung, Wahlverfahren	Freiwerdende Delegiertensitze	37	
Del'versammlung, Wahlverfahren	Stille Wahl	28	
Del'versammlung, Wahlverfahren	Stimmkuverts, Prüfung	31	
Del'versammlung, Wahlverfahren	Stimmregister	24	
Del'versammlung, Wahlverfahren	Stimmzettel, mehrere Namen	32	
Del'versammlung, Wahlverfahren	Verlängerte Amtsdauer	49	
Del'versammlung, Wahlverfahren	Wählbarkeit	21	
Del'versammlung, Wahlverfahren	Wahlannahme	27	
Del'versammlung, Wahlverfahren	Wahlbüro	30	
Del'versammlung, Wahlverfahren	Wahlergebnis, Losentscheid	33	
Del'versammlung, Wahlverfahren	Wahlergebnis, Veröffentlichung im Amtsblatt		
Del'versammlung, Wahlverfahren	Wahlgang, Veröffentlichung im Amtsblatt	25	
Del'versammlung, Wahlverfahren	Wahlgang, Voraussetzungen	29	
Del'versammlung, Wahlverfahren	Wahlgang, Vorschriften	29	
Del'versammlung, Wahlverfahren	Wahlkreise, Festlegung; Kriterien	23	
Del'versammlung, Wahlverfahren	Wahlprotokoll	34	
Del'versammlung, Wahlverfahren	Wahlvorschläge	26	
Del'versammlung, Wahlverfahren	Wahlvorschläge, Einreichung, Frist	27	
Del'versammlung, Wahlverfahren	Zahl der Delegierten und Ersatzdelegierten	21	
Del'versammlung, Wahlverfahren	Zuteilung der Delegierten pro Wahlkreis	22	
Dienstverhältnis, unversch. Auflösung	Entlassungsrente, Voraussetzungen		20
Ehegatte	Abfindung		28
Ehegattenrente	Anspruch bei Eheschliessung nach Pension	ierung	30
Ehegattenrente	Anspruch des geschiedenen Ehegatten		28
Ehegattenrente	Begriff, Anspruch, Voraussetzungen		28
Ehegattenrente	Berechnung, Höhe		30
Ehegattenrente	Dauer der Ausrichtung		28
Ehegattenrente	Erlöschen des Rentenanspruchs		32
Ehegattenrente	Wiederaufleben des Anspruchs nach Scheid	lung	28
Ehegattenrenten	Besitzstand per 31.12.1994		54 <sup>bis</sup>
Ehescheidung	Uebertragung von Austrittsleistung		6
Eheschliessung, Datum	Meldung beim Eintritt	8	
Einkauf von Versicherungsjahren	Tabelle A		Anhang
Einkauf von Versicherungszeit	bei Eintritt eines Versicherungsfalles		6
Einkauf von Versicherungszeit	Eintrittsleistung		6
Einkauf von Versicherungszeit	Erklärung beim Eintritt, Frist		6
Einkauf von Versicherungszeit	nach Ehescheidung		6
Einkauf von Versicherungszeit	nach Eintritt, Festlegung des Zeitpunkts		6
Einkaufsgeld	Erhöhung der versicherten Besoldung		5
Einkaufsgeld ab 60. Altersjahr	Tabelle D		Anhang
Einkaufsgeld, noch nicht bezahltes	Verrechnung mit Rente		5, 16
Einnahmen der Kasse	_		1
Eintrittsleistung	Berechnung		6
Eintrittsleistung	Einkauf von Versicherungszeit		6
Eintrittsleistung	Fälligkeit, Verzugszins		6
Eintrittsleistung	Stundung, Verzinsung, Amortisation		6
Eintrittsleistung	Verwendung der Austrittsleistung		6

		Statuten	
Final vittala interna	Zugatawanta Dawahauna	§	§
Eintrittsleistung	Zusatzrente, Berechnung		6 41 <sup>bis</sup>
Eintrittsleistung, geschuldete	Verrechnung mit Austrittsleitung		41 54 <sup>sexies</sup>
Einzelmitgliedschaft	Umwandlung in beitragsfreie Versicherung	6 <sup>bis</sup>	54
Einzelmitgliedschaft	Versicherungsverhältnis	6 <sup>bis</sup>	
Einzelmitgliedschaft	Voraussetzungen	•	54 <sup>sexies</sup>
Einzelmitgliedschaft	Zusatzrente nach Umwandlung per 31.12.19	94	
Entlassung, unverschuldete	Entlassungsrente, Voraussetzungen		20
Entlassungsrente	Anspruchsberechtigung, Höhe		20
Entlassungsrente	Auflösung des Dienstverhältnisses		20
Entlassungsrente	Berücksichtigung der Teuerung		20
Entlassungsrente	Dauer des Rentenanspruchs		20
Entlassungsrente	Kürzung, Voraussetzungen		20
Entlassungsrente	Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers		20
Entlassungsrente	Rückerstattung durch Arbeitgeber		20
Entzug von Invalidenrenten	Voraussetzungen		18
Erhöhung der versicherten Besoldung	Einkaufsgeld		5
Erhöhung der versicherten Besoldung	Einkaufsgeld bei Versicherten über 60 Jahre		5
Erhöhung der versicherten Besoldung	Einkaufsgeld, Zahlungen, Zahlungsfrist		5
Ersatzansprüche gegen Dritte	Abtretung, Mitwirkungspflicht		15
Erwerbseinkommen, Aenderung	Wirkung auf Invaliden- und Teilinvalidenrente	n	23
Erworbene Leistung, Barwert	Austrittsleistung, Berechnung		41 <sup>bis</sup>
Fälligkeit	der Austrittsleistung, Verzinsung		41 <sup>bis</sup>
Freizügigkeitskonto	Erhaltung des Vorsorgeschutzes		41 <sup>ter</sup>
Freizügigkeitsleistung	Austrittsleistung		41 <sup>bis</sup> , 41 <sup>ter</sup>
Freizügigkeitsleistungen	Umwandlung in Zusatzrente		54 <sup>sexies</sup>
Freizügigkeitspolice	Erhaltung des Vorsorgeschutzes		41 <sup>ter</sup>
Gemeinden	Mitgliedschaft in der Kasse, Bedingungen	3	
Geschäftsleitung	Anstellung, Zuständigkeit	40	
Geschäftsleitung	Aufgaben	42	quator
Gesundheitlicher Vorbehalt	Wegfall, Uebergangsrecht		54 <sup>quater</sup>
Härtefälle	Ausserordentliche Unterstützung		48
Härtefälle	Entscheid durch Geschäftsleitung		48
Herabsetzung einer Hypothek	Vorbezug gemäss WEFG		47 <sup>ter</sup>
Hilflosenentschädigung AHV/IV	Leistungskoordination		14
Hinterlassenenrenten	Leistungskoordination		14
Hypothek, Amortisation, Herabsetzung	Vorbezug gemäss WEFG		47 <sup>ter</sup>
Institutionen	Mitgliedschaft in der Kasse, Bedingungen	3	
Integritätsentschädigung	Leistungskoordination		14
Invalidenrente	Anspruchsberechtigung, Dauer		17
Invalidenrente	Befristung		17, 22
Invalidenrente	Pflichten des Arbeitgebers		17
Invalidenrente	Pflichten des Versicherten		17
Invalidenrenten	Berechnung, Höhe, Rentensatz		16
Invalidenrenten	Besitzstand per 31.12.1983, Grundsatz		16
Invalidenrenten	Besitzstand per 31.12.1989, Grundsatz		16
Invalidenrenten	Besitzstand per 31.12.1994, Grundsatz		16
Invalidenrenten	Kürzung, Entzug und Verrechnung		18
Invalidenrenten	Leistungskoordination		14
Invalidenrenten, Neufestsetzung	bei Aenderung der Arbeitsfähigkeit		23
Invalidenrenten, Rentensätze	Tabelle B		Anhang
Invalidenversicherung, eidg.	Akteneinsicht durch die Kasse		17
Invalidenversicherung, eidg.	Anmeldung im Invaliditätsfall		17

		Statuten §	VB §
Invalidenzusatzrenten	Ansprushshoroshtigung Höho	3	<b>s</b> 21
Invalidenzusatzrenten	Anspruchsberechtigung, Höhe bei Teilinvalidität		21
Invalidenzusatzrenten			54
	Besitzstand per 31.12.1994	2 4	_
Invalidität Invalidität	Anmeldung bei der eidg.Invalidenversicherun	ıg	17 17
Invalidität	Begriff Entanhaid der Canahäftalaitung		17 17
Invalidität	Entscheid der Geschäftsleitung Gutachten eines Vertrauensarztes		17 17
Invalidität			17 17
	Pensionierungsgesuch		
Invalidität Invalidität	Rückwirkende Anerkennung durch eidg. IV		18 17
	Verweigerung der Untersuchung, Folgen		17 17
Invaliditätsgrad	Entscheid der Geschäftsleitung		17
IV-Leistungen, eidg.	Leistungskoordination	4.0	14
Jahresbericht, Beschlussfassung	Zuständigkeit	16	
Jahresrechnung, Genehmigung	Zuständigkeit der Delegiertenversammlung	16	
Jahresrechnung, Genehmigung	Zuständigkeit des Grossen Rates	16	40
Kapitalabfindung	Voraussetzungen, Berechnung		13
Kapitalleistungen, fremde	Leistungskoordination, Berechnung	4.4	14
Kassenleistungen	Abtretung, Verpfändung	11	
Kassenleistungen	Arten	10	40
Kassenleistungen	Auszahlung, Form		12
Kassenleistungen	Dauer der Anspruchsberechtigung		12
Kassenleistungen	Eröffnung, Form	obis	12
Kassenleistungen	Rückerstattung, Verzinsung	8 <sup>bis</sup>	
Kassenleistungen	Rückerstattung, Voraussetzungen	8 <sup>bis</sup>	
Kassenleistungen	Verpfändung gemäss WEFG	11	40
Kassenleistungen	Zahlungsdomizil in der Schweiz		12
Kassenleistungen	Zahlungstermine		12
Kinderrenten	Besitzstand per 31.12.1994		54
Kinderrenten zu Altersrenten	Begriff, Rentenanspruch, Höhe		37
Kinderrenten zu Invalidenrenten	Begriff, Rentenanspruch, Höhe		37
Kontrolle der Kasse	Kontrollstelle, Berichterstattung	43	
Kontrolle der Kasse	Versicherungsexperte, Berichterstattung	43	
Kontrollstelle	Berichterstattung	43	
Kontrollstelle	Bezeichnung durch Vorstand	40	
Koordination	Berechnung		14
Koordination	mit andern Versicherungsleistungen		14
Koordinationsabzug	Anpassung, Zuständigkeit		3
Koordinationsabzug	bei Pensum unter 50%		3 54 <sup>quinquies</sup>
Koordinationsabzug	bei Teilpensen, Einkauf, Uebergangsrecht		
Koordinationsabzug	Versicherte Besoldung		3
Kosten	Gutachten des Vertrauensarztes		17
Kumulation	mit andern Versicherungsleistungen		14
Kürzung	der Entlassungsrente		20
Kürzung von Invalidenrenten	Voraussetzungen		18
Kürzung von Renten	Berechnung		14
Kürzung von Renten	infolge Leistungskoordination		14
Kürzung von Renten	infolge Nichtanmeldung bei der eidg. IV		17
Kürzung von Renten	infolge Verweigerung der Untersuchung		17
Kürzung von Versicherungsleistungen	bei Nichtabtretung von Regressansprüchen		15
Lebensbescheinigung	zur Feststellung der Anspruchsberechtigung		12
Leistung, erworbene, Barwert	Austrittsleistung, Berechnung		41 <sup>bis</sup>
Leistungen der Kasse	Auszahlung, Form		12

	•	Statuten	VB s
Laigtungen der Kosse	Douar dar Apartuahaharaahtigung	§	<b>§</b> 12
Leistungen der Kasse Leistungen der Kasse	Dauer der Anspruchsberechtigung		12
S .	Eröffnung, Form		12
Leistungen der Kasse	Zahlungsdomizil in der Schweiz		12
Leistungen der Kasse	Zahlungstermine		14
Leistungskoordination	Berechnung		14
Leistungskoordination	infolge Kumulation von Leistungen		14
Lohnersatzleistungen Meldepflicht des Arbeitgebers	Leistungskoordination		10
	Besoldungen, Mutationen	0	
Meldepflichten Meldepflichten	Arbeitgeber	8	10
Meldenflichten	Rentenbezüger	8	
Meldenflichten	Verletzung, Kosten Versicherte	8 8	
Meldepflichten		0	4.4
Militärversicherung	Leistungskoordination		14 41 <sup>bis</sup>
Minimalleistung	Austrittsleistung, Berechnung	0	41
Mitgliedschaft in der Kasse	Augnahme, Obligatorium	2	
Mitgliedschaft in der Kasse	Ausnahmen	5	
Mitgliedschaft in der Kasse	Ausschluss	2 2 <sup>bis</sup>	
Mitgliedschaft in der Kasse	Beginn, Ende		
Mitgliedschaft in der Kasse	Gemeinden, Institutionen, Bedingungen	3	4.5
Mitwirkungspflicht des Versicherten	bei Ersatzansprüchen gegen Dritte		15
Naturalleistungen	Festlegung des Barwerts		3
Naturalleistungen	Versicherte Besoldung	40	3
Organe der Kasse	Delegiertenversammlung	13	
Organe der Kasse	Geschäftsleitung	13	
Organe der Kasse	Vorstand	13	47
Pensionierung, Gesuch	Invalidität		17
Pensionierung, vorzeitige	Meldung an Kasse, Frist	200	25
Pensionierung, vorzeitige	Reduzierte Kürzung, Besitzstand per 31.12.19		56
Pensionierung, vorzeitige	Reduzierte Kürzung, Besitzstand per 31.12.19	994	56 <sup>bis</sup>
Pensionierung, vorzeitige	Rentenkürzung, Höhe		25
Pensionierungsalter, dienstrechtliches	Bestimmung durch Arbeitgeber	40	25
Pensionierungsverfahren, Vorschriften	Zuständigkeit	16	
Pensionskasse	Auflösung, Abstimmungsquorum	48	
Pensionskasse	Auflösung, Beschluss, Zuständigkeit	16	
Pensionskasse	Auflösung, Genehmigung durch Grossen Ra	16	
Pensionskasse	Auflösung, Vermögensübergang	48	
Pensionskasse	Mindestleistungen gemäss BVG	1	
Pensionskasse	Rechtsnatur	1	
Pensionskasse	Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG	1	
Pensionskasse	Zweck	1	_
Pensum, variables	Abrechnung		7
Pfandgläubiger gemäss WEFG	Meldung beim Eintritt	8	0.4
Pflegekind	Waisenrente		34
Präsident, Wahl	Zuständigkeit	16	
Rechtspflege	Versicherungsgericht	12	
Rechtspflege	Zuständigkeit	12	
Regressansprüche	Abtretung, Mitwirkungspflicht		15
Rentenalter	Rentenberechtigung, Beginn		25
Rentenalter, kassenrechtliches	Altersgrenze, ordentliche		25
Rentenaufschub	Meldung an Kasse, Frist		25
Rentenaufschub	Mögliche Dauer		25
Rentenaufschub	Wegfall der Beitragspflicht		25

		Statuten	VB
5		§	§
Rentenaufschub	Wirkung auf Versicherungszeit		25
Rentenaufschub	Zuschlag zur Altersrente, Höhe		25
Rentenauskauf	Voraussetzungen, Berechnung		13
Rentenbefristung	Grundsatz		22
Rentenkürzung	Berechnung		14
Rentenkürzung	infolge Leistungskoordination		14
Rentenkürzung	infolge Nichtanmeldung bei der eidg. IV		17
Rentenkürzung	infolge Rentenvorbezug		25 bis
Rentenkürzung	infolge Ueberbrückungsrente		25 <sup>bis</sup>
Rentenkürzung	infolge Verweigerung der Untersuchung		17
Rentenkürzung, reduzierte	Besitzstand per 31.12.1989 bei Rentenvorbe	-	56
Rentenkürzung, reduzierte	Besitzstand per 31.12.1994 bei Rentenvorbe	ezug	56 <sup>bis</sup>
Rentensätze, Altersrenten	Tabelle B		Anhang
Rentensätze, Invalidenrenten	Tabelle B		Anhang
Rentenvorbezug	Meldung an Kasse, Frist		25
Rentenvorbezug	Mögliche Dauer		25
Rentenvorbezug	Reduzierte Kürzung, Besitzstand per 31.12.		56
Rentenvorbezug	Reduzierte Kürzung, Besitzstand per 31.12.	1994	56 <sup>bis</sup>
Rentenvorbezug	Rentenkürzung, Höhe		25
Rentenzahlung	bei Wohnsitz im Ausland		12
Risikobeiträge	Nichtberücksichtigung bei Austrittsleistung		41 <sup>bis</sup>
Risikoprämie	bei gestundeter Eintrittsleistung		6
Risikoversicherung	Beginn, Ende	2 <sup>bis</sup>	
Schadenersatzansprüche	Abtretung, Mitwirkungspflicht		15
Scheidung nach Wiederverheiratung	Wiederaufleben des Anspruchs auf Ehegatte	enrente	28
Scheidung, Ehegattenrente	Anspruch des geschiedenen Ehegatten		28
Schweigepflicht	Personenkreis, Strafbestimmungen	46	
Statuten, Aenderungen	Zuständigkeit der Delegiertenversammlung	16	
Statuten, Aenderungen	Zuständigkeit des Grossen Rates	16	
Statuten, Vollzug	Kompetenz des Vorstandes		58
Statutenänderung	Inkrafttreten	49	
Stundung	der Eintrittsleistung, Risikoprämie		6
Stundung der Eintrittsleistung	Reglement der Geschäftsleitung		6
Tabellen, versicherungstechnische	Herausgabe durch Vorstand	40	
Taggelder	Leistungskoordination		14
Teilinvalidenrente	Befristung		17, 22
Teilinvalidenrente	Berechnung, Höhe		19
Teilinvalidenrenten	Leistungskoordination, Berechnung		14
Teilinvalidenrenten, Neufestsetzung	bei Aenderung der Arbeitsfähigkeit		23
Teilinvalidität	Begriff		19
Teuerungsausgleich	Berücksichtigung im Koordinationsfall		14
Ueberbrückungsrente	Begriff, mögliche Dauer		25 <sup>bis</sup>
Ueberbrückungsrente	Gesuch an Kasse, Termin		25 <sup>bis</sup>
Ueberbrückungsrente	Maximale Höhe		25 <sup>bis</sup>
Ueberbrückungsrente	Wirkung auf Altersrente, Kürzung		25 <sup>bis</sup>
Ueberbrückungsrenten	Besitzstand per 31.12.1994		54
Unfallversicherung	Leistungskoordination		14
Unterstützung, ausserordentliche	Entscheid durch Geschäftsleitung		48
Unterstützung, ausserordentliche	Voraussetzungen, Gesamtaufwand		48
Urlaub, unbezahlter	Beitragsleistungen		2
Vermögensverwaltung	Zuständigkeit	40	
Verpfändung	gemäss WEFG		47 <sup>ter</sup>

		Statuten §	VB §
Verpfändung	von Kassenleistungen	11	3
Verpfändung gemäss WEFG	Meldung beim Eintritt	8	
Verrechnung	Eintrittsleistung / Austrittsleistung	Ü	41 <sup>bis</sup>
Verrechnung von Invalidenrenten	Voraussetzungen		18
Versicherte Besoldung	Allgemeine Herabsetzung, Folgen		41
Versicherte Besoldung	bei Teilpensen, Einkauf, Uebergangsrecht		54 <sup>quinquies</sup>
Versicherte Besoldung, beitragsfreie	Umwandlung in Zusatzrente		54 <sup>sexies</sup>
Versicherte Besoldung, wegfallende	Teilinvalidität		19
Versicherungsbed., Aenderungen	Inkrafttreten		58
Versicherungsbed., Aenderungen	Zuständigkeit der Delegiertenversammlung	16	
Versicherungsbed., Aenderungen	Zuständigkeit des Grossen Rates	16	
Versicherungsbed., Vollzug	Kompetenz des Vorstandes		58
Versicherungsexperte	Berichterstattung	43	
Versicherungsexperte	Bezeichnung durch Vorstand	40	
Versicherungsexperte	Versicherungstechnische Bilanz	44	
Versicherungsjahre	Besitzstand per 31.12.1994		54 <sup>ter</sup>
Versicherungsjahre, Einkauf	Tabelle A		Anhang
Versicherungsleistungen, fremde	Leistungskoordination		14
Versicherungstechnische Bilanz	Periodische Erstellung	44	
Versicherungszeit	Definition der Dauer		6
Vertrauensarzt	Gutachten im Invaliditätsfall, Kostentragung		17
Vertrauensarzt	Unrichtige Angaben des Versicherten	9	
Vertrauensärzte	Bezeichnung durch Vorstand	40	hio
Verzinsung	der Austrittsleistung, Fälligkeit		41 <sup>bis</sup>
Verzinsung	der gestundeten Eintrittsleistung		6
Verzugszins	bei verspäteter Eintrittsleistung		6
Verzugszins	für verspätete Beitragszahlungen		10
Vollwaisen	Waisenrenten, Höhe		36
Vollzug der Statuten	Kompetenz des Vorstandes		58 50
Vollzug der Versicherungsbed.	Kompetenz des Vorstandes		58 54 <sup>quater</sup>
Vorbehalt, gesundheitlicher Vorbezug	Wegfall, Uebergangsrecht gemäss WEFG		47 <sup>ter</sup>
Vorbezug Vorbezug gemäss WEFG	Berücksichtigung im Koordinationsfall		14
Vorbezug gemäss WEFG	Meldung beim Eintritt	8	17
Vorsorgeeinrichtung, bisherige	Abrechnung, Einsicht	8	
Vorsorgeeinrichtung, bisherige	Name, Adresse	8	
Vorsorgeeinrichtung, neue	Meldung beim Austritt	8	
Vorsorgeschutz	Erhaltung bei Austritt aus der Kasse		41 <sup>ter</sup>
Vorstand	Aufgaben, Verantwortlichkeit	40	
Vorstand	Beschlussfähigkeit, Abstimmungen	41	
Vorstand	Konstituierung	39	
Vorstand	Präsident, Wahl durch Delegiertenversamml	39	
Vorstand	Unterschriftsregelung	40	
Vorstand	Vertretung nach aussen	40	
Vorstand	Zirkulationsbeschlüsse	41	
Vorstand	Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsperiod		
Vorstand, Mitglieder, Wahl	Zuständigkeit der Delegiertenversammlung	16	
Wahlkreise, Bezeichnung	Zuständigkeit	16	•
Waisenrenten	Begriff, Rentenanspruch		34
Waisenrenten	Berechnung, Höhe		36 54 <sup>bis</sup>
Waisenrenten Waisenrenten	Besitzstand per 31.12.1994		34
vvalscriicri	Dauer der Rentenleistung		34

		Statuten §	VB §
Waisenrenten, Vollwaisen	Berechnung, Höhe	Ū	36
Wegfallende versicherte Besoldung	Teilinvalidität		19
Wohneigentum	Förderung gemäss WEFG		47 <sup>ter</sup>
Wohneigentum	Reglement des Vorstandes		47 <sup>ter</sup>
Wohneigentum	Vorbezug, Verpfändung	11	47 <sup>ter</sup>
Wohnsitz im Ausland	Rentenzahlung		12
Zusatzrente	beim Eintritt		6
Zusatzrente	Beitragsfreie versicherte Besoldung, Umwandlung		54 <sup>sexies</sup>
Zusatzrente	nach Umwandlung der Einzelmitgliedschaft		54 <sup>sexies</sup>
Zusatzrente	Umwandlung von Beitragsleistungen bis Alt	er 24	54 <sup>sexies</sup>
Zusatzrente	Umwandlung von Freizügigkeitsleistungen		54 <sup>sexies</sup>
Zusatzrenten	Tabelle C		Anhang
Zusatzrenten	zu Alters- und Invalidenrenten		16